

Stämpfli juristische Lehrbücher

Heinz Hausheer, Thomas Geiser,
Regina E. Aebi-Müller

Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine
Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht,
Erwachsenenschutzrecht, Konkubinats

7., vollständig überarbeitete Auflage



Stämpfli Verlag

Für die vorliegende 7. Auflage wurde das Lehrbuch vollständig überarbeitet und teilweise neu gegliedert. Neuesten Entwicklungen in der Gesetzgebung (z.B. «Ehe für Alle», Erbrechtsrevision) und der Rechtsprechung (u.a. zum Unterhaltsrecht) wurde umfassend Rechnung getragen. Das Werk soll weiterhin Studierenden eine grundlegende und zuverlässige Einführung in das gesamte Familienrecht bieten, einschliesslich Hinweisen zum intertemporalen Recht sowie zum internationalen Privatrecht. Gleichzeitig geht das Buch genügend in die Tiefe, um auch als aktuelles Nachschlagewerk für Anwält:innen, Gerichte, Mitarbeitende von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und weitere Praktiker:innen zu dienen. Zahlreiche Hinweise auf Gerichtsentscheide im Text und Anhänge mit Berechnungsbeispielen zum familienrechtlichen Unterhalt sowie zum Güterrecht erleichtern den Zugang zu diesen komplexen Teilbereichen des Familienrechts.

Heinz Hausheer

Dr. iur., Dr. h.c., em. Professor an der Universität Bern

Thomas Geiser

Dr. iur., Dr. h.c., em. Professor an der Universität St. Gallen

Regina E. Aebi-Müller

Dr. iur., Professorin an der Universität Luzern

Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine
Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht,
Erwachsenenschutzrecht, Konkubinat

7., vollständig überarbeitete Auflage



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-2639-7

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-2638-0



Vorwort

Die rege Tätigkeit des Gesetzgebers und der Gerichte hat in den vergangenen vier Jahren wiederum zu markanten Neuerungen im schweizerischen Familienrecht und mit Blick auf das vorliegende Werk zu erheblichem Überarbeitungsbedarf geführt. Die vorliegende 7. Auflage des Lehrbuches trägt den neusten Entwicklungen Rechnung. Aus der Gesetzgebung ist insbesondere die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare («Ehe für alle») zu vermerken, die mittelfristig die eingetragene Partnerschaft ablösen wird; entsprechend wird das kurze Kapitel dazu in der vorliegenden Auflage nicht mehr abgedruckt. Zu Anpassungen seit der letzten Überarbeitung kam es im Hinblick auf die Revision des Erbrechts, die bekanntlich auch Rückwirkungen auf das Ehegüterrecht hat. Sodann wird in der vorliegenden Neuauflage der dynamischen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere im Bereich des Unterhalts- und des Kindesrechts, Rechnung getragen. Ferner wurden einmal mehr die Literaturverzeichnisse auf den neusten Stand gebracht.

Die Neuauflage bot sodann die Gelegenheit für gewisse strukturelle Anpassungen. So sind weiterführende Hinweise nun in Fussnoten vermerkt, womit der Text entlastet werden konnte. Die Randziffern sind im Hinblick auf die elektronische Version des Werkes nunmehr durchgängig numeriert.

Die Autorin und die Autoren hoffen, mit dem vorliegenden Werk erneut nicht nur die Bedürfnisse der Studierenden zu bedienen, sondern auch dem Praktiker eine übersichtliche und aktuelle Einführung in das Familienrecht zu bieten.

Zur Überarbeitung wesentlich beigetragen haben die Hilfsassistenten am Lehrstuhl von Regina E. Aebi-Müller in Luzern, namentlich Herr Dario Schönbächler (MLaw) und Frau Livia Keller (BSc). Einmal mehr verlief die Zusammenarbeit mit dem Stämpfli Verlag sehr angenehm. Ein besonderer Dank geht an den Projektverantwortlichen, Dr. Thomas Hirt.

Bern, im Mai 2022

Heinz Hausheer
Thomas Geiser
Regina E. Aebi-Müller

Inhaltsübersicht

Grundlagen	1
§ 1 Einführung in das Familienrecht	1
I. Familienrecht: Begriff, Systematik und Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten	2
II. Historische Wurzeln und Revisionen des Familienrechts	9
III. Rechtsquellen	18
§ 2 Ehe und Eherecht	21
I. Begriff der Ehe	21
II. Die Ehe als Vertrag und Institution	22
III. Ehe und Kirche.....	22
IV. Schutz der Ehe als Institution	22
V. Eherecht im formellen und materiellen Sinn	24
§ 3 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat)	25
I. Überblick.....	26
II. Rechtsquellen	29
III. Zur rechtlichen Behandlung von Einzelaspekten der eheähnlichen Lebensgemeinschaft	32
IV. Zusammenhang mit dem Eherecht	53
Das Eherecht	57
§ 4 Verlobung und Verlöbnis	57
I. Einführung	57
II. Begriffe	58
III. Die Verlobung als Vertrag	58
IV. Beendigungsgründe.....	60
V. Folgen der Beendigung des Verlöbnisses ohne Eheschliessung.....	61
§ 5 Eheschliessung und Eheungültigkeit	63
I. Voraussetzungen	63
II. Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung	65
III. Eheungültigkeit	67

§ 6 Allgemeine Wirkungen der Ehe	73
I. Die eheliche Gemeinschaft.....	73
II. Die Organisation der ehelichen Gemeinschaft	76
§ 7 Der persönliche Status der Ehegatten	83
I. Namen des täglichen Gebrauchs	83
II. Bürgerrecht.....	89
III. Wohnung und Wohnsitz der Ehegatten und Kinder	93
§ 8 Allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe	97
I. Unterhalt der Familie	98
II. Die «Vertretung» der ehelichen Gemeinschaft.....	114
III. Rechtsbeziehungen eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten und mit Dritten	121
IV. Der Schutz der Familienwohnung	124
V. Gegenseitige Auskunftspflicht	129
§ 9 Eheschutz («Schutz der ehelichen Gemeinschaft»)	131
I. Zweck und Aufgabe des Eheschutzes	132
II. Massnahmen des Eheschutzes	133
III. Voraussetzungen des gerichtlichen Eheschutzes	134
IV. Massnahmen nicht autoritativer Art	136
V. Autoritative Eheschutzmassnahmen.....	137
VI. Zuständigkeit und Verfahren.....	150
Ehescheidung und Ehetrennung	155
§ 10 Die Ehescheidung	155
I. Allgemeine Charakterisierung des Scheidungsrechts.....	158
II. Die Scheidungsgründe.....	159
III. Die persönlichen Wirkungen der Ehescheidung.....	165
IV. Die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Ehescheidung.....	166
V. Kind und Scheidung der Eltern	221
VI. Das Scheidungsverfahren	229
VII. Die Ehetrennung.....	244

Das Ehegüterrecht	245
§ 11 Allgemeine Vorschriften zum ehelichen Güterrecht	245
I. Güterrecht und Güterstand	246
II. Der Ehevertrag	250
III. Verhältnis des Güterrechts zu vertraglichen Gestaltungen der Eigentums- verhältnisse (insbes. Ehegattengesellschaft und Miteigentum).....	255
IV. Verwaltung des Vermögens der Ehegatten.....	255
V. Inventar	257
VI. Schutz der Gläubiger	258
VII. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung.....	260
VIII. Örtliche und sachliche Zuständigkeit für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung	265
§ 12 Die Errungenschaftsbeteiligung	267
I. Allgemeine Charakterisierung.....	268
II. Überblick über die Gütermassen	268
III. Die einzelnen Gütermassen	269
IV. Verwaltung, Nutzung und Verfügung	280
V. Haftung	281
VI. Massenzuordnung von Schulden.....	281
VII. Zusammenwirken beider Gütermassen eines Ehegatten.....	283
VIII. Investition eines Ehegatten in Vermögen des anderen Ehegatten	290
IX. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Art. 206 und 209 Abs. 3 ZGB	301
X. Hinzurechnung und Herabsetzung nach Art. 208 und 220 ZGB	303
XI. Auflösung des Güterstandes und güterrechtliche Auseinandersetzung	310
§ 13 Die vertraglichen Güterstände	323
I. Die Gütergemeinschaft.....	323
II. Die Gütertrennung.....	334
§ 14 Grundstücke in der güterrechtlichen Auseinandersetzung	337
I. Einführung und Problemstellung.....	338
II. Alleineigentum eines Ehegatten	340
III. Miteigentum beider Ehegatten	355
IV. Gesamteigentum zufolge Ehegattengesellschaft	362
V. Rechtsgeschäftsplanerische Bemerkungen zum Liegenschaftserwerb durch Ehegatten.....	366
VI. Sonderfall: Erwerb der Liegenschaft vor der Eheschliessung	370

Die Verwandtschaft	373
§ 15 Grundlagen des Kindesrechts	373
I. Begriff und Reichweite des Kindesrechts.....	373
II. Das Kindesverhältnis.....	375
III. Das Kindeswohl	377
§ 16 Entstehung des Kindesverhältnisses	381
I. Allgemeines und Überblick.....	382
II. Das Kindesverhältnis zur Mutter.....	385
III. Das Kindesverhältnis zum Vater bzw. zum zweiten Elternteil.....	387
IV. Adoption.....	401
V. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	419
§ 17 Wirkungen des Kindesverhältnisses	421
I. Übersicht	424
II. Die Gemeinschaft der Eltern und der Kinder	425
III. Die Unterhaltspflicht	433
IV. Die elterliche Sorge.....	451
V. Besuchsrecht (Persönlicher Verkehr)	472
VI. Kinderschutz	479
VII. Das Kindesvermögen	488
§ 18 Die Familiengemeinschaft	493
I. Überblick.....	493
II. Die Verwandtenunterstützungspflicht	494
III. Die Hausgewalt	499
IV. Das Familienvermögen	502
Das Erwachsenenschutzrecht	505
§ 19 Grundsätze, Organisation und Verfahren	505
I. Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht.....	507
II. Begriff, Aufgabe und Rechtsnatur des Erwachsenenschutzrechts.....	509
III. Rechtsquellen.....	511
IV. Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts – Arten und Übersicht	513
V. Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts.....	514
VI. Erwachsenenschutz und Handlungsfähigkeit	518
VII. Organisation und Verfahren im Allgemeinen.....	519
VIII. Erwachsenenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	540

§ 20 Die Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts	543
I. Die eigene Vorsorge.....	545
II. Massnahmen von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigen	566
III. Die behördlichen Massnahmen	575
IV. Exkurs: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen	613
Intertemporales Recht und internationales Privatrecht	617
§ 21 Intertemporales Recht	617
I. Gegenstand des intertemporalen Rechts.....	617
II. Allgemeine Regeln des schweizerischen intertemporalen Privatrechts	618
III. Bedeutung für das Eherecht	621
IV. Bedeutung für das Kindesrecht	629
V. Bedeutung für das Erwachsenenschutzrecht	634
§ 22 Internationales Privatrecht	639
I. Gegenstand des internationalen Privatrechts	641
II. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht	648
Anhang I Illustration Unterhaltsberechnung ohne Betreuungsunterhalt	665
Anhang II Illustration Unterhaltsberechnung mit Betreuungsunterhalt.....	669
Anhang III Illustration Berechnung Vorsorgeausgleich	679
Anhang IV Beispiel einer güterrechtlichen Auseinandersetzung.....	681
Anhang V Beispiel einer Liegenschaftsfinanzierung mittels WEF-Vorbezug (güter- und vorsorgerechtliche Folgen).....	687
Anhang VI Miteigentum bei einer Liegenschaftsfinanzierung mittels Hypothek und ungleichmässigen Investitionen	699
Anhang VII Beispiel einer Abrechnung über eine zu Gesamteigentum erworbene Liegenschaft (einfache Gesellschaft)	705
Sachregister	713

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	1
§ 1 Einführung in das Familienrecht	1
I. Familienrecht: Begriff, Systematik und Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten	2
1. Gegenstand des Familienrechts	2
a) Familie	2
b) Familienrecht	3
c) Charakterisierung der Regelungsbereiche.....	3
2. Gesetzssystematik	4
3. Charakterisierung des Familienrechts	5
a) Beschränkte Gleichstellung der Beteiligten	5
b) Einschränkung der Privatautonomie	6
c) Höchstpersönliche Rechte.....	6
4. Familienrecht im Rahmen der gesamten Rechtsordnung	8
5. Familienrecht und ausserrechtliche Faktoren	8
II. Historische Wurzeln und Revisionen des Familienrechts	9
1. Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Eherechts	9
2. Revisionen des Familienrechts	10
a) Das neue Adoptionsrecht (i.K. seit 1.4.1973 und Anpassungen per 1.1.2018).....	11
b) Das neue Kindesrecht (i.K. seit 1.1.1978 und seitherige Anpassungen)	11
c) Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung (i.K. seit 1.1.1981)	11
d) Das neue Eherecht (i.K. seit 1.1.1988).....	12
aa) Rückblick auf das Eherecht vor 1988.....	12
bb) Gründe der Revision	12
cc) Ziele der Revision	12
dd) Gesetzgebungsauftrag für das Sozialversicherungs- und das Steuerrecht	13
e) Die Revision des Scheidungsrechts (i.K. seit 1.1.2000).....	13
aa) Gründe der Revision	13
bb) Ziele der Revision	14
f) Die Revision des Vormundschaftsrechts (Erwachsenenschutzrecht)	14
aa) Gründe der Revision	15
bb) Ziele der Revision	15
g) Die eingetragene Partnerschaft und die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare	15
h) Laufende Revisionen (Auswahl).....	16
aa) Revision Abstammungsrecht.....	16
bb) Familiennamensrecht: Erweiterung der Wahlmöglichkeiten ..	17

cc) Minderjährigenehe und Zwangsheiraten	17
dd) Weiteres Rechtsinstitut neben der Ehe?	18
III. Rechtsquellen	18
1. Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998	18
2. ZGB und Schlusstitel ZGB sowie Partnerschaftsgesetz	18
3. Schweizerische Zivilprozessordnung	19
4. Ausländerrecht	19
5. IPRG	19
6. Verordnungen des Bundes	19
7. Kantonales Recht	20
8. Rechtsprechung	20
§ 2 Ehe und Eherecht	21
I. Begriff der Ehe	21
II. Die Ehe als Vertrag und Institution	22
III. Ehe und Kirche	22
IV. Schutz der Ehe als Institution	22
1. Gegenüber dem Staat	22
2. Unter Privaten	23
V. Eherecht im formellen und materiellen Sinn	24
§ 3 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat)	25
I. Überblick	26
1. Ausgangslage und Begriffliches	26
2. Unterschiede zur Ehe	27
3. Erscheinungsformen und gesellschaftliche Bedeutung	28
II. Rechtsquellen	29
1. Allgemeines	29
2. Rechtsgeschäft	29
a) Allgemeines	29
b) Inhalt	30
c) Begrenzung der Gültigkeit: Übermässige Bindung	31
3. Richterrecht	31
III. Zur rechtlichen Behandlung von Einzelaspekten der eheähnlichen Lebensgemeinschaft	32
1. Regeln, die grundsätzlich nicht angewendet werden	32
a) Verlöbnisregeln	32
b) Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe, Ehegüterrecht	33
2. Stellung gemeinsamer Kinder	33
a) Grundsatz	33
b) Familiennamen	34
c) Elterliche Sorge	35

3. Gemeinsame Mietwohnung.....	35
a) Beide Partner sind Mieter	35
b) Nur ein Partner ist Mieter	36
4. Eigentumsverhältnisse.....	37
a) Eigentumsverhältnisse während bestehender Lebens- gemeinschaft	37
b) Vermögensrechtliche Folgen der Trennung.....	38
5. Arbeitsleistungen	40
6. Geldleistungen und Unterhalt.....	40
a) Grundsatz.....	40
b) Nachpartnerschaftlicher Unterhalt	41
c) Zwangsvollstreckung	43
7. Haftpflichtrecht	44
8. Gesundheitsrecht.....	44
9. Vertretung	45
10. Steuerrecht	46
a) Einkommenssteuer.....	46
b) Erbschaftssteuer	47
11. Erbrecht.....	48
12. Sozialversicherungsrecht.....	49
13. Sozial(hilfe)recht.....	51
14. Verfahrensrecht.....	52
IV. Zusammenhang mit dem Eherecht	53
1. Bedeutung des Konkubinats für die Abänderung von Unterhalts- ansprüchen eines geschiedenen Ehegatten	53
2. Auswirkungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Festlegung des ehelichen bzw. nachehelichen Unterhaltsanspruchs ...	54
Das Eherecht	57
§ 4 Verlobung und Verlöbnis	57
I. Einführung.....	57
II. Begriffe.....	58
III. Die Verlobung als Vertrag.....	58
1. Persönliche Voraussetzungen.....	58
2. Form.....	59
3. Wirkungen.....	59
4. Kein Erfüllungsanspruch.....	60
IV. Beendigungsgründe.....	60
V. Folgen der Beendigung des Verlöbnisses ohne Eheschliessung	61
1. Rückgabe der Geschenke	61
2. Beitragspflicht.....	61
3. Genugtuung bei Verlöbnisbruch?.....	62

§ 5 Eheschliessung und Eheungültigkeit	63
I. Voraussetzungen	63
1. Ehefähigkeit	64
2. Ehehindernisse	64
a) Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis	64
b) Frühere (noch bestehende) Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft	64
c) Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern	65
II. Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung	65
1. Vorbereitungsverfahren	65
2. Trauung	66
III. Eheungültigkeit	67
1. Grundsatz: keine Eheungültigkeit ohne gesetzliche Grundlage	67
2. ‚Nichtehe‘ (Matrimonium non existens)	69
3. Unbefristete Ungültigkeit	69
a) Ungültigkeitsgründe	69
b) Klage	70
4. Befristete Ungültigkeit	70
a) Ungültigkeitsgründe	70
b) Klage	71
5. Wirkungen des Urteils	71
6. Verfahren auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe	71
§ 6 Allgemeine Wirkungen der Ehe	73
I. Die eheliche Gemeinschaft	73
1. Begriff (Art. 159 Abs. 1 ZGB)	73
2. Dauer	73
3. Keine eigene Rechtspersönlichkeit	73
4. Inhalt und Wirkungen	74
a) Intern	74
b) Verhältnis zu anderen Bestimmungen	74
c) Extern	74
d) Stellung der Ehegatten	75
II. Die Organisation der ehelichen Gemeinschaft	76
1. Einträchtiges Zusammenwirken	77
a) Wahrung des Wohls und der Interessen der Gemeinschaft	77
b) Freie Vereinbarung der ‚Rollenverteilung‘	77
c) Abänderbarkeit der Vereinbarung	77
d) Art. 159 ZGB als Grund- und Auslegungsnorm für das gesamte Eherecht	78
2. Treuepflicht (Loyalität)	78
a) Bedeutung	78
b) Konkretisierung der Treuepflicht in anderen Normen	79
3. Beistandspflicht (Solidarität)	79
a) Inhalt	79
b) Grenzen der Beistandspflicht	80
c) Verhältnis zur Unterhaltspflicht	80
4. Pflicht zum Zusammenleben	80

§ 7 Der persönliche Status der Ehegatten	83
I. Namen des täglichen Gebrauchs	83
1. Der amtliche Name	84
2. Der Nach- bzw. Familienname.....	84
a) Gesetzliche Regelung bis Ende 2012.....	84
b) Geltende gesetzliche Regelung seit 2013.....	85
c) Name der Kinder.....	86
3. Der Allianzname und der Name des täglichen Gebrauchs	86
4. Der Name der Ehegatten nach der Auflösung der Ehe	87
5. Der Begriff des «Ledignamens».....	88
6. Übergangsrecht	89
II. Bürgerrecht.....	89
1. Das Bürgerrechtsgesetz und Art. 161 ZGB	89
2. Bedeutung von Art. 161 ZGB	90
3. Bürgerrecht bei Auflösung der vor dem 1.1.2013 geschlossenen Ehe....	90
4. Das Bürgerrecht der Kinder	91
5. Ausländische Ehegatten: Schweizer Bürgerrecht und Familien-	
nachzug	92
a) Ausländischer Ehegatte eines Schweizer Bürgers.....	92
b) Schweizerischer Ehegatte eines Ausländers.....	93
III. Wohnung und Wohnsitz der Ehegatten und Kinder	93
1. Eheliche Wohnung und Familienwohnung	93
a) Begriffe und Abgrenzungen.....	93
b) Bestimmung der ehelichen Wohnung	95
c) Rechte der Ehegatten im Zusammenhang mit der ehelichen	
Wohnung	95
2. Der Wohnsitz der Ehegatten	95
§ 8 Allgemeine vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe	97
I. Unterhalt der Familie	98
1. Der eheliche Unterhalt nach Art. 163 ZGB	98
a) Allgemeines	98
b) Dauer der Unterhaltsleistungen.....	98
c) Umfang des Unterhalts	98
d) Konkretisierung des Lebensbedarfs	100
e) Beitragsarten	101
f) Aufteilung der Unterhaltsbeiträge unter den Ehegatten	102
g) Abänderbarkeit der Vereinbarung.....	103
h) Rechtsnatur des Unterhaltsanspruchs.....	104
i) Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung.....	105
j) Vollstreckung des Anspruchs zwischen den Ehegatten	106
2. Der Betrag zur freien Verfügung des haushaltführenden Ehegatten	
nach Art. 164 ZGB.....	106
a) Zweck der Bestimmung	106
b) Voraussetzungen.....	107
c) Angemessener Betrag	107
d) Rechtsnatur des Anspruchs und Zwangsvollstreckung	108
e) Güterrechtliche Zuordnung	109

3.	Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten an den Familienunterhalt nach Art. 165 ZGB	109
a)	Zweck der Bestimmung	109
b)	Voraussetzungen	109
c)	Angemessene Entschädigung.....	110
d)	Arten von ausserordentlichen Beiträgen	110
aa)	Mitarbeit in Beruf oder Gewerbe des anderen Ehegatten	110
bb)	Geldbeiträge	112
cc)	Verhältnis von Art. 165 ZGB zu Art. 320 Abs. 2 OR	112
e)	Geltendmachung der Forderungen nach Art. 165 ZGB unter Ehegatten	113
f)	Güterrechtliche Zuordnung der Ansprüche nach Art. 165 ZGB ...	113
II.	Die «Vertretung» der ehelichen Gemeinschaft	114
1.	Überblick	114
a)	Bedeutung	114
b)	Verhältnis zum allgemeinen Stellvertretungsrecht	114
c)	Verhältnis zur Vertretung des Urteilsunfähigen.....	115
2.	Voraussetzungen	115
a)	Zusammenleben der Ehegatten	115
b)	Bedürfnisse der Familie	116
3.	Umfang der Vertretungsbefugnis	116
a)	Ordentliche Vertretungsbefugnis	116
b)	Ausserordentliche Vertretungsbefugnis	117
4.	Wirkungen gegenüber Dritten	118
a)	Grundsatz	118
b)	Schutz des gutgläubigen Dritten	119
c)	Verhältnis unter den Ehegatten	119
5.	Entzug der Vertretungsbefugnis	120
a)	Zuständigkeit und Anwendungsbereich	120
b)	Wirkung der Entziehung	120
III.	Rechtsbeziehungen eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten und mit Dritten	121
1.	Grundsätzliches	121
2.	Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten im Besonderen.....	122
a)	Allgemeines	122
b)	Grenzen bei der Wahl und Ausübung der beruflichen Tätigkeit ...	123
c)	Durchsetzbarkeit von Forderungen zwischen Ehegatten.....	123
IV.	Der Schutz der Familienwohnung	124
1.	Zweck der Bestimmung	124
2.	Begriff der Familienwohnung	124
3.	Beschränkung der Handlungs- bzw. Verfügungsfähigkeit	126
a)	Grundsätzliches.....	126
b)	Zustimmungsbedürftige Handlungen	126
c)	Zustimmung	127
d)	Folgen der fehlenden Zustimmung	127
4.	Mietrechtlicher Schutz der Familienwohnung	128

V.	Gegenseitige Auskunftspflicht	129
1.	Grundsätzliches	129
2.	Gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs	130
§ 9	Eheschutz («Schutz der ehelichen Gemeinschaft»)	131
I.	Zweck und Aufgabe des Eheschutzes	132
II.	Massnahmen des Eheschutzes	133
1.	Gerichtliche Massnahmen	133
2.	Ehe- und Familienberatungsstellen	134
III.	Voraussetzungen des gerichtlichen Eheschutzes	134
1.	Formelle Eheschutzvoraussetzungen	134
2.	Materielle Eheschutzvoraussetzungen	135
a)	Vernachlässigung familiärer Pflichten durch einen Ehegatten	135
b)	Uneinigkeit in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit	135
3.	Hoffnung auf Wiedervereinigung der Ehegatten?	136
IV.	Massnahmen nicht autoritativer Art	136
V.	Autoritative Eheschutzmassnahmen	137
1.	Allgemeines	137
2.	Massnahmen während des Zusammenlebens	137
a)	Festsetzung von Geldleistungen	137
b)	Entzug der Vertretungsbefugnis und Ermächtigung zur Vertretung	138
3.	Aufhebung des gemeinsamen Haushalts	138
a)	Feststellung der Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts	138
b)	Regelung des Getrenntlebens	139
aa)	Festsetzung der Geldbeiträge	139
bb)	Abgrenzung zum nahehelichen Unterhalt	142
cc)	Zuteilung der Familienwohnung und des Hausrats	143
dd)	Anordnung der Gütertrennung	143
ee)	Massnahmen betreffend die Kinder	144
4.	Weitere autoritative Eheschutzmassnahmen	144
a)	Auskunftspflicht (Verweis)	144
b)	Anweisung an die Schuldner	145
c)	Beschränkung der Verfügungsbefugnis	146
5.	Gültigkeitsdauer und Abänderung der Eheschutzmassnahmen	148
a)	Im Allgemeinen	148
b)	Bei Hängigkeit des Scheidungsverfahrens	148
6.	Vereinbarung der Ehegatten über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes	150

VI. Zuständigkeit und Verfahren	150
1. Örtliche Zuständigkeit bzw. Gerichtsstand	150
2. Sachliche Zuständigkeit	151
a) Allgemein	151
b) Exkurs zum Kindesrecht: Kompetenzabgrenzung zwischen Eheschutzgericht und Kindesschutzbehörde	151
3. Verfahren und Rechtsmittel	152
Ehescheidung und Ehetrennung	155
§ 10 Die Ehescheidung	155
I. Allgemeine Charakterisierung des Scheidungsrechts	158
II. Die Scheidungsgründe	159
1. Überblick	159
2. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren.....	161
3. Scheidung auf Klage eines Ehegatten	161
a) Scheidungsgrund des zweijährigen Getrenntlebens	161
b) Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe ...	162
III. Die persönlichen Wirkungen der Ehescheidung	165
IV. Die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Ehescheidung	166
1. Güterrechtliche Auseinandersetzung.....	166
2. Wohnung der Familie.....	167
a) Zweck von Art. 121 ZGB	167
b) Voraussetzungen	167
c) Modalitäten	168
aa) Übertragung der Mietwohnung	168
bb) Einräumung eines Wohnrechts.....	169
3. Berufliche Vorsorge	170
a) Altersvorsorge im Allgemeinen	170
b) Grundzüge der beruflichen Vorsorge.....	172
c) Die Aufteilung der zweiten Säule: Ausgangslage	174
d) Aufteilung bei Scheidung vor Eintritt des Vorsorgefalles.....	176
aa) Grundsatz: (hälftige) Teilung der Austrittsleistung	176
bb) Durchführung der Teilung.....	178
cc) Einkäufe in die Pensionskasse während der Ehe	178
dd) Vorbezüge und Verpfändung der Austrittsleistung	179
ee) Barauszahlungen	180
e) Schematische Übersicht	181
f) Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität	182
g) Entschädigung bei Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles Alter	182
aa) Grundsätzliches	182
bb) Beide Ehegatten sind bereits im Rentenalter	184
cc) Nur ein Ehegatte steht bereits im Rentenalter	185
h) Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung.....	185
aa) Einvernehmlicher Verzicht auf hälftige Teilung	185

bb)	Gerichtliche Verweigerung der hälftigen Teilung	186
cc)	Überhälftige Teilung	187
i)	Entschädigung in anderen Fällen (berufliche Vorsorge ausserhalb des BVG und FZG)	188
4.	Nachehelicher Unterhalt	189
a)	Ausgangslage	189
b)	Gründe für nachehelichen Unterhaltsbedarf	190
c)	Kriterien für den nachehelichen Unterhalt: Übersicht	191
d)	Die Lebensprägung der Ehe und ihre Bedeutung für den Scheidungsunterhalt	192
aa)	Grundsätzliches	192
bb)	Insbesondere zur nicht lebensprägenden Ehe	193
cc)	Insbesondere zur lebensprägenden Ehe	193
e)	Eigenversorgung und zumutbare Erwerbstätigkeit	196
aa)	Grundsatz	196
bb)	Insbesondere zu den tatsächlichen und hypothetischen Erwerbseinkünften der geschiedenen Ehegatten	197
cc)	Insbesondere zum ausnahmsweise zumutbaren Vermögensverzehr	200
f)	Allgemeines zur Bemessung des nachehelichen Ehegattenunterhalts	202
aa)	Ausgangslage für die konkrete Berechnung	202
bb)	Methodik der Unterhaltsbemessung	203
g)	Insbesondere zur Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung	204
aa)	Übersicht	204
bb)	Zum Begriff des familienrechtlichen Existenzminimums	205
cc)	Aufteilung des Überschusses	206
dd)	Sparquote und Kontrollrechnung	207
h)	Mangellage: Rangfolge der Unterhaltsansprüche	208
i)	Ausserordentlich gute wirtschaftliche Verhältnisse	210
j)	Zum Vorsorgeunterhalt insbesondere	211
k)	Dauer des Unterhaltsbeitrages	212
l)	Bedingungen (insbes. Indexierung)	213
m)	Kapitalabfindung anstelle der Rente	214
n)	Kürzung insbesondere zufolge Rechtsmissbrauchs	215
o)	Erlöschen und nachträgliche Abänderung von Unterhaltsrenten ..	216
aa)	Allgemeines	216
bb)	Erlöschen von Gesetzes wegen	216
cc)	Aufhebung oder Abänderung nach vorheriger Vereinbarung	216
dd)	Nachträgliche Aufhebung oder Herabsetzung von Renten durch das Gericht	217
ee)	Nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung von Renten durch das Gericht	218
ff)	Sistierung der Unterhaltsrente	219
gg)	Insbesondere zur Bedeutung eines Konkubinats	219
p)	Durchsetzung des Unterhaltsbeitrages	220

V.	Kind und Scheidung der Eltern	221
1.	Offizial- und Untersuchungsmaxime	221
2.	Elterliche Sorge nach der Scheidung.....	222
a)	Rückblick: Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil.....	222
b)	Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, Obhut und Besuchsrecht	222
3.	Anhörung des Kindes und Prozessbeistand.....	223
a)	Anhörung des Kindes.....	223
b)	Prozessbeistand.....	225
4.	Kindesunterhalt (Verweis)	226
5.	Änderung des Scheidungsurteils bezüglich der Kinderbelange.....	228
VI.	Das Scheidungsverfahren	229
1.	Zuständigkeit.....	229
2.	Rechtshängigkeit	230
3.	Vorsorgliche Massnahmen.....	230
4.	Prozessgrundsätze	231
a)	Beweiswürdigung und Beweismittel.....	231
b)	Güterrecht und nachehelicher Unterhalt	231
c)	Kinderbelange und Vorsorgeausgleich	232
d)	Übersicht zu den Prozessgrundsätzen	233
5.	Verfahrensablauf.....	234
a)	Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung.....	234
aa)	Allgemeines	234
bb)	Insbesondere zur Verbindlichkeit einer Scheidungskonvention.....	236
b)	Teileinigung.....	238
c)	Wechsel vom gemeinsamen Scheidungsbegehren zur Scheidungsklage	239
d)	Zustimmung zur Scheidungsklage oder Widerklage.....	239
e)	Einigungsverhandlung	240
f)	Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils	241
6.	Schematische Übersicht	242
7.	Rechtsmittel	243
VII.	Die Ehetrennung	244
	Das Ehegüterrecht	245
	§ 11 Allgemeine Vorschriften zum ehelichen Güterrecht	245
I.	Güterrecht und Güterstand	246
1.	Güterrecht	246
a)	Begriff.....	246
b)	Verhältnis zwischen Güterrecht und ehelichem Vermögensrecht....	246
2.	Güterstände und ihre Ordnung	247
a)	Begriff.....	247

b) Überblick über die Güterstände	247
aa) Ordentlicher, subsidiärer Güterstand	247
bb) Vertragliche Güterstände	248
cc) Ausserordentlicher Güterstand	248
3. Übergangsrechtliche Güterstände des ZGB von 1907	248
a) Weitergeltung des altrechtlichen Güterstandes	248
b) Bedeutung der Güterverbindung bei Wechsel zur Errungenschaftsbeteiligung	249
II. Der Ehevertrag	250
1. Begriff und Gegenstand	250
2. Voraussetzungen	251
a) Persönliche Voraussetzungen	251
b) Formelle Voraussetzungen	252
3. Inhaltliche Schranken	253
a) Typengebundenheit und Modifikationen	253
b) Schranken der rechtsgeschäftlichen Autonomie beim Wechsel des Güterstandes	254
4. Wirkungen des Ehevertrages	254
III. Verhältnis des Güterrechts zu vertraglichen Gestaltungen der Eigentumsverhältnisse (insbes. Ehegattengesellschaft und Miteigentum)	255
IV. Verwaltung des Vermögens der Ehegatten	255
1. Zuständigkeit	255
2. Verwaltung durch den Nichteigentümer	255
a) Grundsatz: Vermutung eines Auftragsverhältnisses	255
b) Wirkungen	256
V. Inventar	257
1. Zweck, Form und Mitwirkung	257
2. Bedeutung des Inventars	257
VI. Schutz der Gläubiger	258
1. Zweck und Inhalt von Art. 193 ZGB	258
2. Anwendungsbereich und Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 193 ZGB	259
a) Begründung und Änderung des Güterstandes	259
b) Güterrechtliche Auseinandersetzung	259
c) Entzug des Vermögens	260
VII. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung	260
1. Zweck und Wirkungen der Gütertrennung	260
2. Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes aufgrund gerichtlicher Anordnung	261
a) Auf Begehren eines Ehegatten	261
b) Auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen	263
c) Zuständigkeiten und Verfahren	263

3.	Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes von Gesetzes wegen	263
4.	Beginn der Wirkungen	264
5.	Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung	264
6.	Aufhebung der Gütertrennung	264
a)	Aufhebung durch Ehevertrag	264
b)	Aufhebung durch das Gericht	265
VIII.	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung	265
§ 12	Die Errungenschaftsbeteiligung	267
I.	Allgemeine Charakterisierung	268
II.	Überblick über die Gütermassen	268
III.	Die einzelnen Gütermassen	269
1.	Zum Begriff des Vermögenswertes	269
2.	Errungenschaft	269
a)	Gesetzliche Umschreibung	269
b)	Entgeltlichkeit	269
c)	Gesetzestechische Anmerkung zu Art. 197 Abs. 2 und Art. 198 ZGB	270
d)	Grundsatz der Unveränderlichkeit der Gütermassen	270
e)	Arbeitserwerb und industrielle Mehrwerte	270
f)	Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen	272
g)	Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit	273
h)	Erträge des Eigengutes	273
i)	Ersatzanschaffungen für Gegenstände der Errungenschaft	274
3.	Eigengut	275
a)	Begriff	275
b)	Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch eines Ehegatten	275
c)	Vermögenswerte, die ein Ehegatte vor der Ehe (entgeltlich oder unentgeltlich) oder während der Ehe unentgeltlich erworben hat ...	276
d)	Genugtuungsansprüche	277
e)	Ersatzanschaffungen für Eigengut	277
f)	Ehevertraglich begründetes Eigengut	278
4.	Beweisfragen	279
a)	Nachweis des Eigentums; Abgrenzung	279
b)	Zuordnung zu den Gütermassen	279
5.	Eigentumsunabhängige Vermögensaufteilung bei Auflösung des Güterstandes	280
IV.	Verwaltung, Nutzung und Verfügung	280
V.	Haftung	281
VI.	Massenzuordnung von Schulden	281

VII. Zusammenwirken beider Gütermassen eines Ehegatten	283
1. Problemstellung	283
2. Massenzuordnung eines mit beiden Gütermassen erworbenen Vermögenswertes.....	283
3. Grundsatz: Variable Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB	284
4. Voraussetzungen der Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB im Einzelnen	285
a) Investition in einen Vermögenswert der anderen Gütermasse	285
b) Mehr- oder Minderwert.....	286
5. Berechnung des Mehr- bzw. Minderwertanteils.....	287
a) Im Allgemeinen	287
b) Berechnung bei mehreren Investitionen.....	288
6. Rechtsnatur der Mehr- und Minderwertbeteiligung	289
VIII. Investition eines Ehegatten in Vermögen des anderen Ehegatten	290
1. Problemstellung	290
2. Zweck der Bestimmung	290
3. Voraussetzungen	291
a) Investition in einen Vermögenswert des anderen Ehegatten.....	291
b) Verwendung der Investition.....	291
c) Ohne entsprechende Gegenleistung	291
d) Beschränkung auf konjunkturelle Mehrwerte	292
e) Keine Beteiligung am Minderwert (Nennwertgarantie).....	293
4. Berechnung des Mehrwertanteils	293
a) Im Allgemeinen	293
b) Mehrere Investitionen in unterschiedliche Vermögenswerte	294
5. Rechtsnatur des Mehrwertanteils	294
6. Massenzuordnung	295
a) Im Vermögen des Berechtigten.....	295
b) Im Vermögen des Verpflichteten	296
aa) Fallkonstellation 1	297
bb) Fallkonstellation 2	297
cc) Fallkonstellation 3	298
7. ‚Neutralisation‘ der Mehrwertbeteiligung durch Vorschlagsbeteiligung	299
8. Fälligkeit und Rückzahlbarkeit	300
9. Ausschluss der Mehrwertbeteiligung	300
IX. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Art. 206 und 209 Abs. 3 ZGB	301
X. Hinzurechnung und Herabsetzung nach Art. 208 und 220 ZGB	303
1. Zweck der Bestimmungen.....	303
2. Tatbestände der Hinzurechnung	303
a) Übersicht.....	303
b) Unentgeltliche Zuwendungen ohne Zustimmung des Ehegatten ..	304
c) Vermögensentäusserungen mit Schädigungsabsicht.....	305
3. Rechtsfolge der Vermögensentäusserung.....	305
a) Wertmässige Hinzurechnung	305
b) Wirkung der Hinzurechnung.....	306

4.	Berechtigte(r)	306
5.	Klage gegen Dritte (Art. 220 ZGB).....	307
	a) Grundsätzliches.....	307
	b) Massgebender Wert	307
	c) Frist.....	308
	d) Prozessuales.....	308
6.	Erbrechtliche Parallelbestimmung: Art. 527 Ziff. 1–3 bzw. 4 ZGB....	308
	a) Unterschiede und Gemeinsamkeiten.....	308
	b) Verhältnis von güterrechtlicher und erbrechtlicher Hinzurechnung.....	309
XI.	Auflösung des Güterstandes und güterrechtliche Auseinander- setzung	310
1.	Auflösung des Güterstandes.....	310
2.	Zweck der güterrechtlichen Auseinandersetzung	310
3.	Klärung der Vermögensverhältnisse	311
	a) Rücknahme des Eigentums	311
	b) Begleichung der gegenseitigen Schulden.....	312
	c) Zuordnung von Schulden gegenüber Dritten	312
4.	Berechnung des Vorschlags	312
	a) Allgemeines	312
	b) Vorgehensweise	313
	aa) Zuweisung innerhalb des Vermögens jedes Ehegatten.....	313
	bb) Massgebliche Zeitpunkte.....	313
	cc) Feststellung und Begleichung von Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen	314
	dd) Berechnung und Zuordnung von Mehr- und Minderwert- anteilen.....	314
	ee) Korrektur zugunsten des Eigengutes	315
	ff) Hinzurechnung veräusserter Vermögenswerte	315
	c) Bestimmung des Saldos der Errungenschaft	316
5.	Verteilung des Vorschlags	317
	a) Gesetzliche Regelung	317
	b) Ehevertragliche Abänderung der Vorschlagsteilung.....	318
	c) Zur Scheidungsresistenz einer abgeänderten Vorschlagsteilung...	319
6.	Erfüllung der Ansprüche	320
	a) Fälligkeit und besondere Zahlungsfristen	320
	b) Klage gegen Dritte	320
	c) Zuteilung von Wohnung und Hausrat bei Tod eines Ehegatten	321
§ 13	Die vertraglichen Güterstände	323
I.	Die Gütergemeinschaft	323
1.	Merkmale der Gütergemeinschaft	323
2.	Überblick über die Gütermassen	324
3.	Vertragsfreiheit innerhalb des Güterstandes.....	324
	a) Überblick	324
	b) Allgemeine Gütergemeinschaft.....	324
	c) Errungenschaftsgemeinschaft	324
	d) Ausschlussgemeinschaft	325

4. Das Gesamtgut	325
a) Umfang	325
b) Eigentumsverhältnisse	325
c) Beweisfragen	326
d) Verwaltung und Verfügung	326
5. Das Eigengut	327
a) Umfang und Entstehungsgründe	327
b) Nutzung, Verwaltung und Verfügung	328
6. Haftung der Ehegatten	328
a) Haftung gegenüber Dritten	328
aa) Unterscheidung zwischen Voll- und Eigenschulden	328
bb) Vollschulden	328
cc) Eigenschulden	329
dd) Übersicht	330
b) Schulden unter den Ehegatten	330
7. Besonderheiten der Schuldbetreibung	330
8. Auflösung des Güterstandes und güterrechtliche Ausein-	
setzung	331
a) Feststellung des Gesamtgutes	332
b) Bestimmung der Anteile	332
c) Durchführung der Teilung	333
d) Güterrechtliche Auseinandersetzung bei gerichtlicher Auflösung	
der Ehe oder gesetzlicher bzw. gerichtlicher Gütertrennung	333
II. Die Gütertrennung	334
1. Merkmale der Gütertrennung	334
2. Vereinbarung und Anordnung der Gütertrennung	334
3. Überblick über die Vermögen der Ehegatten	335
4. Verhältnisse während des Güterstandes	335
5. Güterrechtliche Auseinandersetzung	336
§ 14 Grundstücke in der güterrechtlichen Auseinandersetzung	337
I. Einführung und Problemstellung	338
II. Alleineigentum eines Ehegatten	340
1. Eigentums- und Massenzuordnung der Liegenschaft	340
a) Eigentum	340
b) Massenzuordnung bei Errungenschaftsbeteiligung	340
c) Ersatzforderung der anderen Gütermasse (Art. 209 Abs. 3 ZGB)	341
d) Insbesondere Eigenleistungen des Eigentümer-Ehegatten	342
2. Zuordnung von Gewinn und Verlust bei Auflösung des Güterstandes	
im Allgemeinen	342
3. Finanzierung unter Beteiligung des anderen Ehegatten	343
a) Allgemeines	343
b) Investition mit Mehrwertbeteiligung gemäss Art. 206 ZGB	344
aa) Grundsatz	344
bb) Bei zeitlich gestaffelten Investitionen	344

4.	Finanzierung mit Hilfe von Hypotheken und WEF-Vorbezügen	346
a)	Zuordnung der Liegenschaft	346
b)	Zuordnung der Hypothek	347
c)	Berechnung und Zuordnung von Mehr- oder Minderwert- anteilen auf einer Hypothek	348
aa)	Aufteilung des Mehrwerts auf die beteiligten Güter- massen des Eigentümers.....	348
bb)	Praktisches Vorgehen.....	348
cc)	Ausnahme 1: Finanzierung der Hypothek durch die andere Gütermasse des Eigentümers	350
dd)	Ausnahme 2: Aufteilung von Mehr- und Minderwerten bei einer dem Nichteigentümer zugewiesenen Hypothek	351
ee)	Übersicht	353
d)	Finanzierung mit WEF-Vorbezügen	353
III.	Miteigentum beider Ehegatten	355
1.	Ausgangslage und Zuordnung der Liegenschaft	355
2.	Wertveränderungen und Ersatzforderungen	356
a)	Gleichmässige Finanzierung durch beide Ehegatten.....	356
b)	Ungleiche Beiträge der Ehegatten bei Errungenschafts- beteiligung	357
aa)	Ausgangslage	357
bb)	Ausschliessliche Verwendung von Errungenschaft.....	357
cc)	Zuordnung von Mehrwerten bei Beteiligung von Eigengut	357
dd)	Zuordnung von Minderwerten bei Beteiligung von Eigengut ..	359
ee)	Beteiligung einer Hypothek und/oder eines WEF-Vor- bezugs	360
c)	Ungleiche Beiträge der Ehegatten bei Gütertrennung.....	361
3.	Auflösung des Miteigentums	362
IV.	Gesamteigentum zufolge Ehegattengesellschaft	362
1.	Begriff und Bedeutung	362
2.	Gesellschaftsvertrag	363
3.	Gesellschaftsbeschlüsse, Vertretung und Haftung	363
4.	Auflösung der Ehegattengesellschaft	363
5.	Güterrechtliche Auseinandersetzung.....	365
V.	Rechtsgeschäftsplanerische Bemerkungen zum Liegenschafts- erwerb durch Ehegatten	366
1.	Allgemeines	366
2.	Vorteile gemeinschaftlichen Eigentums	366
3.	Risiken gemeinschaftlichen Eigentums.....	367
4.	Fazit	369
VI.	Sonderfall: Erwerb der Liegenschaft vor der Eheschliessung.....	370

Die Verwandtschaft	373
§ 15 Grundlagen des Kindesrechts	373
I. Begriff und Reichweite des Kindesrechts	373
1. Kindesrecht im engeren Sinn	373
2. Kindesrecht im weiteren Sinn	374
II. Das Kindesverhältnis	375
1. Begriff.....	375
2. Bedeutung des rechtlichen Kindesverhältnisses	376
III. Das Kindeswohl	377
1. Zweck und Bedeutung.....	377
2. Begriff und Inhalt.....	378
§ 16 Entstehung des Kindesverhältnisses	381
I. Allgemeines und Überblick.....	382
II. Das Kindesverhältnis zur Mutter	385
1. Entstehung.....	385
a) Im Allgemeinen	385
b) Unbekannte oder streitige Mutterschaft	386
c) Besonderheiten bei der künstlichen Fortpflanzung	386
2. Bedeutung des Kindesverhältnisses zwischen Mutter und Kind	386
3. Erlöschen	387
III. Das Kindesverhältnis zum Vater bzw. zum zweiten Elternteil	387
1. Im Allgemeinen.....	387
2. Die vermutete Vaterschaft des Ehemannes	388
a) Voraussetzungen.....	388
b) Besonderheiten bei der künstlichen Fortpflanzung	389
c) Zusammentreffen zweier Vermutungen.....	390
d) Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes.....	390
e) Streitige Vermutung.....	390
f) Anfechtung der Vaterschaft nach Art. 256 ff. ZGB	391
aa) Aktiv- und Passivlegitimation	391
bb) Klagegrund.....	392
cc) Klagefristen.....	393
dd) Wirkungen des Urteils.....	393
3. Die Elternschaft der Ehefrau der Mutter	394
4. Begründung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung	395
a) Allgemeines	395
b) Begriff.....	395
c) Voraussetzungen.....	395
d) Wirkung	396
e) Anfechtung der Anerkennung.....	397
aa) Allgemeines und Klagelegitimation	397
bb) Klagegrund.....	397
cc) Fristen	398
dd) Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung.....	398

5. Begründung des Kindesverhältnisses durch Urteil – Die Vater- schaftsklage.....	399
a) Im Allgemeinen	399
b) Voraussetzungen	399
c) Parteien	399
d) Klagegrund	400
e) Klagefrist	400
f) Wirkung	401
6. Erlöschen	401
IV. Adoption.....	401
1. Im Allgemeinen.....	401
2. Voraussetzungen der Adoption	403
a) Übersicht.....	403
b) Eigenschaften der/des Adoptierenden.....	403
aa) Allgemeines	403
bb) Gemeinschaftliche Adoption.....	404
cc) Einzeladoption	404
dd) Stiefkindadoption	405
c) Alter des zu Adoptierenden	405
d) Vorgängiges Pflegeverhältnis	406
aa) Pflegeverhältnis als Voraussetzung der Adoption	406
bb) Begriff und Rechtsnatur des Pflegeverhältnisses	407
e) Kindeswohl.....	407
f) Zustimmungen	409
aa) Zustimmung der leiblichen Eltern	409
bb) Zustimmung der urteilsfähigen zu adoptierenden Person.....	410
cc) Zustimmung der Kindesschutzbehörde	410
g) Besondere Voraussetzungen der Erwachsenenadoption	411
3. Wirkungen der Adoption.....	412
a) Entstehung des Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern	412
b) Erlöschen des bisherigen Kindesverhältnisses	412
c) Name des Kindes	413
d) Bürgerrecht des Adoptivkindes.....	413
e) Endgültigkeit.....	413
4. Verfahren	414
a) Allgemeines	414
b) Zuständigkeit	414
c) Ablauf des Verfahrens	414
aa) Vermittlung und Pflegeplatzbewilligung	414
bb) Entscheid über das Absehen von der Zustimmung.....	415
cc) Gesuch	415
d) Untersuchung der wesentlichen Umstände	416
e) Entscheid	416
5. Anfechtung der Adoption.....	417
6. Adoptionsgeheimnis und Informationsrechte.....	417
7. Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern.....	419

V.	Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	419
1.	Im Allgemeinen.....	419
2.	Recht auf Kenntnis der eigenen Elternschaft?.....	420
§ 17	Wirkungen des Kindesverhältnisses	421
I.	Übersicht	424
II.	Die Gemeinschaft der Eltern und der Kinder	425
1.	Allgemeines	425
2.	Personenstand	425
a)	Familiennamen	425
aa)	Namenserwerb bei verheirateten Eltern	425
bb)	Namenserwerb bei nicht verheirateten Eltern.....	426
cc)	Nachträgliche Änderung des Familiennamens	428
b)	Bürgerrecht	430
c)	Wohnsitz.....	430
3.	Beistand und Gemeinschaft.....	431
a)	Im Allgemeinen	431
b)	Zu den einzelnen Inhalten.....	432
III.	Die Unterhaltspflicht	433
1.	Im Allgemeinen.....	433
a)	Gegenstand, Umfang und Dauer.....	433
b)	Begriffsklärung: Bar-, Natural- und Betreuungsunterhalt.....	434
c)	Insbesondere zum Barunterhalt.....	435
d)	Insbesondere zum Betreuungsunterhalt	437
aa)	Hintergrund und Ausgangslage	437
bb)	Zur Berechnung und zur Höhe des Betreuungsunterhalts	438
e)	Die Unterhaltsverpflichteten	441
f)	Aufteilung des Unterhalts unter die Eltern und Vollstreckung	442
2.	Volljährigenunterhalt im Besonderen	443
3.	Ansprüche der unverheirateten Mutter.....	446
4.	Verfahren	447
a)	Allgemeines	447
b)	Unterhaltsvertrag	447
c)	Unterhaltsurteil und Abänderung.....	449
IV.	Die elterliche Sorge	451
1.	Begriff.....	451
2.	Inhaber	452
a)	Voraussetzungen der elterlichen Sorge	452
aa)	Kindesverhältnis.....	452
bb)	Volljährigkeit und fehlende umfassende Beistandschaft.....	452
b)	Die Inhaber der elterlichen Sorge im Einzelnen	452
aa)	Gesetzesrevision: Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	452
bb)	Verheiratete Eltern	453
cc)	Elterliche Sorge nach einer Scheidung.....	453

dd) Unverheiratete Eltern	454
ee) Tod eines Elternteils.....	455
c) Ausschluss eines Elternteils von der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls	455
3. Dauer der elterlichen Sorge.....	457
4. Inhalt der elterlichen Sorge	458
a) Vorname	458
b) Erziehung.....	458
c) Obhut: Begriff vor und nach der Revision	459
aa) Begrifflichkeit vor der Revision.....	459
bb) Geltendes Recht	460
d) Regelung der Obhut bzw. der Betreuungsanteile	461
e) Aufenthaltsbestimmung	463
aa) Grundsätzliches	463
bb) Umzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge.....	464
cc) Umzug bei Alleinsorge: Informationspflichten	466
f) Vertretung	466
aa) Bei Urteilsunfähigkeit des Kindes.....	466
bb) Bei Urteilsfähigkeit des Kindes.....	467
cc) Inhalt der Vertretungsbefugnis	467
5. Schranken der elterlichen Sorge.....	469
6. Vorkehren bei Uneinigkeit der Eltern in nicht alltäglichen Belangen....	469
V. Besuchsrecht (Persönlicher Verkehr)	472
1. Sinn und Zweck	472
2. Berechtigte	472
3. Verpflichtete	473
4. Inhalt und Umfang; Kosten	474
5. Schranken des Rechts auf persönlichen Verkehr und Entzug des Besuchsrechts	476
6. Regelung und Durchsetzung des persönlichen Verkehrs	477
7. Recht auf Information und Auskunft.....	479
VI. Kinderschutz.....	479
1. Begriff.....	479
2. Grundsätze des Kinderschutzes	480
3. Massnahmen	480
a) Geeignete Massnahmen	481
b) Beistandschaft.....	481
c) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Betreuung	482
d) Entzug der elterlichen Sorge	484
e) Neuregelung der elterlichen Sorge/Obhut/Betreuungsanteile i.S.v. Art. 298d ZGB (Verweis).....	485
4. Änderung und Dauer der Massnahmen	485
5. Zuständigkeit.....	486
6. Verfahren	486
7. Exkurs: Fehlende elterliche Sorge.....	488

VII. Das Kindesvermögen.....	488
1. Begriff.....	488
a) Im Allgemeinen	488
b) Kindesvermögen i.w.S., Kindesvermögen i.e.S. und freies Kindesvermögen	488
2. Befugnisse und Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge.....	489
a) Kindesvermögen i.e.S.	489
aa) Verwaltung.....	489
bb) Verwendung.....	490
b) Freies Kindesvermögen	490
aa) Nach besonderer Anordnung.....	490
bb) Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen	491
3. Kindesvermögensschutz.....	491
4. Ende der elterlichen Befugnisse	492
§ 18 Die Familiengemeinschaft.....	493
I. Überblick.....	493
II. Die Verwandtenunterstützungspflicht.....	494
1. Funktion	494
2. Voraussetzungen	495
a) Notlage des Berechtigten	495
b) Unterstützungspflichtige Verwandte.....	496
3. Umfang	498
a) Im Allgemeinen	498
b) Verhältnis zu Leistungen der sozialen Sicherheit im Besonderen....	498
4. Geltendmachung des Anspruchs und Subrogation	498
III. Die Hausgewalt.....	499
1. Begriff.....	499
2. Bedeutung	499
3. Die Haftung des Familienhauptes	499
4. Der Lidlohn.....	501
IV. Das Familienvermögen	502
1. Im Allgemeinen.....	502
2. Familienstiftung	502
3. Familienfideikommiss.....	502
4. Gemeinderschaft	502
5. Familientrust	503
Das Erwachsenenschutzrecht.....	505
§ 19 Grundsätze, Organisation und Verfahren	505
I. Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht	507
1. Entwicklung des Vormundschaftsrechts im ZGB	507
2. Erarbeitung des neuen Rechts; aktuelle Revisionsbestrebungen	508

II.	Begriff, Aufgabe und Rechtsnatur des Erwachsenenschutzrechts	509
1.	Begriff.....	509
2.	Aufgabe und Rechtsnatur.....	510
III.	Rechtsquellen	511
1.	Bundesrecht.....	511
a)	Verfassung.....	511
b)	Bundesgesetze.....	512
2.	Kantonales Recht.....	512
3.	Internationales Recht.....	513
IV.	Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts – Arten und Übersicht	513
V.	Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts	514
1.	Verhältnismässigkeit.....	514
2.	Stufenfolge der Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts.....	515
3.	Subsidiaritätsprinzip.....	517
4.	Typengebundenheit.....	517
VI.	Erwachsenenschutz und Handlungsfähigkeit	518
VII.	Organisation und Verfahren im Allgemeinen	519
1.	Die Behörden des Erwachsenenschutzrechts.....	519
a)	Erwachsenenschutzbehörde.....	520
aa)	Allgemeines.....	520
bb)	Fachkenntnis.....	520
cc)	Organisation.....	521
dd)	Aufgaben.....	522
b)	Aufsichtsbehörde.....	523
c)	Das Amt des Beistandes.....	524
d)	Gerichtliche Beschwerdeinstanz.....	526
e)	Weitere Behörden und Stellen.....	527
2.	Verfahren.....	528
a)	Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörden.....	528
aa)	Allgemeines.....	528
bb)	Örtliche Zuständigkeit.....	528
cc)	Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes.....	529
dd)	Sachliche Zuständigkeit.....	530
b)	Anordnung der Massnahmen – Grundzüge des Verfahrens.....	530
aa)	Überblick.....	530
bb)	Gefährdungsmeldung.....	531
cc)	Verfahrensgrundsätze und Abklärung des Sachverhalts.....	532
dd)	Vorsorgliche Massnahmen.....	533
ee)	Entscheid und Vollstreckung.....	534
c)	Beschwerde und andere Rechtsbehelfe.....	534
aa)	Beschwerde an die Erwachsenenschutzbehörde.....	534
bb)	Beschwerde an die gerichtliche Beschwerdeinstanz.....	535
cc)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.....	537

d) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Mitteilungspflichten....	538
e) Auskunftspflicht gegenüber Dritten	538
VIII. Erwachsenenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	540
§ 20 Die Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts	543
I. Die eigene Vorsorge.....	545
1. Allgemeines	545
a) Ausgangslage.....	545
b) Übersicht über die gesetzliche Regelung	547
2. Der Vorsorgeauftrag	547
a) Inhalt des Vorsorgeauftrages	547
b) Vorsorgebeauftragte Person.....	548
c) Form und Errichtung.....	549
d) Hinterlegung und Register	550
e) Widerruf und Erlöschen des Vorsorgeauftrags	551
f) Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers	552
g) Aufgaben des Beauftragten	553
h) Aufgaben der Behörden	556
aa) Abklärungspflichten	556
bb) Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags.....	557
cc) Verfügung und Urkunde.....	557
dd) Behördliche Eingriffsmöglichkeiten	558
3. Die Patientenverfügung.....	559
a) Ausgangslage.....	559
b) Inhalt und beauftragte Person	560
c) Form, Errichtung und Widerruf	561
d) Wirkung der Patientenverfügung	562
e) Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde.....	565
II. Massnahmen von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigen.....	566
1. Ausgangslage	566
2. Gesetzliches Vertretungsrecht.....	566
a) Allgemeines	566
b) Vertretungsberechtigte Personen	567
c) Inhalt des Vertretungsrechts	567
d) Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde.....	569
3. Vertretung bei medizinischen Massnahmen	569
a) Ausgangslage.....	569
b) Gesetzliches Vertretungsrecht.....	570
c) Zur Vertretung berechtigte Personen	571
d) Vorgehen bei Dringlichkeit der medizinischen Massnahme oder bei Fehlen einer vertretungsberechtigten Person.....	573
e) Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde.....	574
III. Die behördlichen Massnahmen	575
1. Bedeutung	575
2. Amtsgebundene Massnahmen (Beistandschaften)	575
a) Allgemeines	575

b)	Voraussetzungen	576
c)	Insbesondere zur Umschreibung der Aufgaben des Beistandes	578
d)	Die Beistandschaften im Einzelnen	579
aa)	Begleitbeistandschaft	579
bb)	Vertretungsbeistandschaft	579
cc)	Vermögensverwaltungsbeistandschaft	580
dd)	Mitwirkungsbeistandschaft	581
ee)	Kombinierte Beistandschaft	582
ff)	Umfassende Beistandschaft.....	582
e)	Übersicht über die Beistandschaftsarten	584
f)	Die Ernennung des Beistandes.....	584
aa)	Geeignete Person.....	584
bb)	Wünsche der betroffenen Person.....	587
cc)	Annahmepflicht und Amtsdauer	588
dd)	Entschädigung.....	588
g)	Die Führung der Beistandschaft.....	589
aa)	Übernahme des Amtes und Inventarpflicht	589
bb)	Verhältnis zur betroffenen Person und Vertretungsrecht.....	590
cc)	Vermögensverwaltung	591
dd)	Pflichten des Mitwirkungsbeistandes	592
ee)	Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Informationspflichten ..	593
h)	Ende des Amtes des Beistandes	593
i)	Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde	595
3.	Eigenes Handeln der Erwachsenenschutzbehörde.....	596
4.	Die fürsorgliche Unterbringung.....	598
a)	Allgemeines	598
b)	Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung	599
aa)	Schwächezustand	599
bb)	Besondere Schutzbedürftigkeit.....	599
cc)	Verhältnismässigkeit	600
c)	Rechtsfolgen	601
aa)	Unterbringung oder Zurückbehaltung	601
bb)	Geeignete Einrichtung.....	601
cc)	Vertrauensperson	602
d)	Dauer der Unterbringung und Entlassung.....	603
e)	Zuständigkeit	604
aa)	Für die Unterbringung und Zurückbehaltung	604
bb)	Für die Entlassung.....	605
f)	Verfahren	606
aa)	Vor der Erwachsenenschutzbehörde	606
bb)	Bei Einweisung durch Ärzte oder Rückbehaltung durch die Klinik	606
cc)	Gerichtliche Überprüfung	607
g)	Behandlung und Zwangsmassnahmen	608
aa)	Rechtsgrundlagen und Vorgehen	608
bb)	Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Behandlung urteilsunfähiger Personen.....	611
IV.	Exkurs: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen	613

Intertemporales Recht und internationales Privatrecht	617
§ 21 Intertemporales Recht	617
I. Gegenstand des intertemporalen Rechts	617
II. Allgemeine Regeln des schweizerischen intertemporalen Privat-	
rechts	618
1. Grundsatz der Nichtrückwirkung	618
2. Ausnahmen	619
a) Art. 2 SchIT ZGB	619
b) Art. 3 SchIT ZGB	619
c) Art. 4 SchIT ZGB	620
III. Bedeutung für das Eherecht	621
1. Bedeutung für das Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht.....	621
a) Eheschliessung.....	621
b) Ehescheidung.....	621
2. Bestimmungen über die allgemeinen Wirkungen der Ehe	624
a) Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.....	624
b) Name und Bürgerrecht für vor dem 1. Januar 1988 bzw.	
vor dem 1. Januar 2013 geschlossene Ehen	625
3. Güterrecht	625
a) Nach dem 1. Januar 1988 geschlossene Ehen	625
b) Übersicht: Vor dem 1. Januar 1988 geschlossene Ehen.....	626
c) Vor dem 1. Januar 1988 geschlossene Ehen ohne Ehevertrag	627
aa) Grundsatz: Unterstellung unter das neue Recht.....	627
bb) Ausnahmen der Rückwirkung.....	627
d) Vor dem 1. Januar 1988 geschlossene Ehen mit Ehevertrag.....	628
aa) Grundsatz: Weitergeltung des ehevertraglich bestimmten	
Güterstandes.....	628
bb) Ausnahmen	628
IV. Bedeutung für das Kindesrecht.....	629
1. Regeln bei den grundlegenden Revisionen	629
a) Revisionen des Adoptionsrechts	629
b) Revisionen des Abstammungsrechts.....	630
aa) Grundzüge des alten Kindesrechts	630
bb) Übergangsrechtliche Regelung.....	631
cc) Elternschaft bei gleichgeschlechtlicher Ehe.....	631
2. Regeln bei weiteren Revisionen des Kindesrechts	632
a) Herabsetzung des Volljährigkeitsalters	632
b) Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und unverheirateter	
Eltern	632
aa) Gemäss der Revision des Scheidungsrechts.....	632
bb) Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall ..	632
c) Anpassung an das internationale Adoptionsrecht.....	633
d) Betreuungsunterhalt	633

V.	Bedeutung für das Erwachsenenschutzrecht	634
1.	Allgemeines zum früheren Vormundschaftsrecht	634
2.	Übersicht über die Rechtsinstitute des alten Vormundschaftsrechts ...	635
3.	Übergangsrecht zum Erwachsenenschutzrecht	636
§ 22	Internationales Privatrecht	639
I.	Gegenstand des internationalen Privatrechts	641
1.	Nationale Rechtsordnungen	641
2.	Internationaler Sachverhalt	641
3.	Vorrang internationaler Vereinbarungen.....	642
4.	Ausgewählte bi- und multilaterale Verträge mit Bezug zum Familienrecht	642
a)	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	642
b)	Lugano-Übereinkommen	643
c)	Die Haager Übereinkommen	644
aa)	Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen	644
bb)	Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.....	645
cc)	Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	645
dd)	Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	645
ee)	Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)	645
ff)	Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen	646
gg)	Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	646
d)	Weitere das Familienrecht betreffende Übereinkommen (Auswahl)	647
II.	Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht	648
1.	Allgemeines	648
2.	Wesentliche Grundsätze.....	648
a)	Gegenstand und Geltungsbereich.....	649
b)	Zuständigkeit von schweizerischen Gerichten und Behörden.....	649
c)	Anwendbares Recht	649
d)	Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit.....	651
e)	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.....	651
3.	Die IPRG-Bestimmungen im Eherecht	652
a)	Eheschliessung.....	652
aa)	Zuständigkeit.....	652
bb)	Anwendbares Recht	652
cc)	Anerkennung der Eheschliessung im Ausland	653
b)	Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.....	653
aa)	Zuständigkeit.....	653

bb) Anwendbares Recht	654
cc) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide....	654
c) Ehegüterrecht	654
aa) Zuständigkeit.....	654
bb) Anwendbares Recht	655
cc) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	655
d) Scheidung und Trennung	656
aa) Zuständigkeit.....	656
bb) Anwendbares Recht	657
cc) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide....	657
4. IPRG-Bestimmungen im Kindesrecht	658
a) Feststellung und Entstehung des Kindesverhältnisses	658
b) Wirkungen des Kindesverhältnisses	660
c) Kindesschutzmassnahmen	660
5. Erwachsenenschutzrecht	661
6. IPRG-Bestimmungen im Recht der eingetragenen Partnerschaft bzw. bei gleichgeschlechtlicher Ehe	662
Anhang I	
Illustration Unterhaltsberechnung ohne Betreuungsunterhalt	665
Anhang II	
Illustration Unterhaltsberechnung mit Betreuungsunterhalt	669
Anhang III	
Illustration Berechnung Vorsorgeausgleich	679
Anhang IV	
Beispiel einer güterrechtlichen Auseinandersetzung.....	681
Anhang V	
Beispiel einer Liegenschaftsfinanzierung mittels WEF-Vorbezug (güter- und vorsorgerechtliche Folgen).....	687
Anhang VI	
Miteigentum bei einer Liegenschaftsfinanzierung mittels Hypothek und ungleichmässigen Investitionen	699
Anhang VII	
Beispiel einer Abrechnung über eine zu Gesamteigentum erworbene Liegenschaft (einfache Gesellschaft)	705
Sachregister	713

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.M.	am Main
a.M.	anderer Meinung
aArt.	frühere Fassung des betreffenden Artikels
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich vom 01.06.1811
Abs.	Absatz
AHV/IV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946 (SR 831.10)
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005 (SR 142.20; bis am 31.12.2019: AuG)
AISUF	Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz (Freiburg i.Ü.)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St. Gallen)
al.	alinea
allg.	allgemein
AmtBull	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.03.1931 (SR 142.20), ausser Kraft
Anwaltsrevue	Anwaltsrevue, Das Praxismagazin des Schweizerischen Anwaltsverbandes (Bern)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 06.10.2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25.06.1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; SR 837.0)
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BE	Bern

Abkürzungsverzeichnis

Bet.verh.	Beteiligungsverhältnis
betr.	betreffend
BezGer	Bezirksgericht
BFS	Bundesamt für Statistik, Neuenburg (www.bfs.admin.ch)
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18.08.1896
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 04.10.1991 (SR 211.412.11)
BG-HAÜ	Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22.06.2001 (SR 211.221.31)
BG-KKE	Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21.12.2007 (SR 211.222.32)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes; amtliche Sammlung (Lausanne)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht in Lausanne
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.06.2005 (SR 173.110)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BK	Berner Kommentar
BN	Der Bernische Notar/Le Notaire Bernois (Bern)
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (SR 0.109); i.K. für die Schweiz seit 15.05.2014
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
Bsp.	Beispiel
Bst.	Buchstabe
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20.06.2014 (Bürgerrechtsgesetz; SR 141.0)
bV	berufliche Vorsorge
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06.1982 (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18.04.1984 (SR 831.441.1)

XLII

BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13.11.1985 (SR 831.461.3)
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
ca.	circa
CC	Code civil suisse = ZGB
CCfr	Code civil français vom 21.03.1804
CCit	Codice civile italiano vom 16.03.1942
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
d.h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (SR 642.11)
ders./dies.	derselbe/dieselbe(n)
dgl.	dergleichen
Diss.	Dissertation
DNA	deoxyribonucleic acid (dt. Desoxyribonukleinsäure = DNS)
dt.	deutsch
E.	Erwägung
EArt.	Entwurf des betreffenden Artikels
ebd.	ebenda
EFTA	European Free Trade Association (= Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Eigentum
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV-SZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
eidg.	eidgenössisch(e/en)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (SR 0.101), i.K. für die Schweiz seit 28.11.1974
ER	Errungenschaft
ESchG	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23.11.1999 (Kanton Bern) [BSG 662.1]
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

Abkürzungsverzeichnis

EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (Brüssel-I-Verordnung)
evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort-)folgende (Seite(n)/Randnummer(n) etc.)
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Bern)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Bielefeld)
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24.03.2006 (Familienzulagengesetz; SR 836.2)
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FG	Festgabe
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18.12.1998 (Fortpflanzungsmedizinengesetz; SR 810.11)
Fn.	Fussnote
FR	Freiburg
Fr.	Franken
FS	Festschrift/Festgabe
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993 (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42)
GB	Grundbuch
GBV	Grundbuchverordnung vom 23.09.2011 (SR 211.432.1)
GestG	Bundesgesetz vom 24.03.2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz; SR 272), ausser Kraft seit 01.01.2011
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GUMG	Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 15.06.2018 (SR 810.12, i.K. ab 01.12.2022)
h.L.	herrschende Lehre
HEsÜ	Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13.1.2000 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen; SR 0.211.232.1), i.K. für die Schweiz seit 01.07.2009
HKsÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen; SR 0.211.231.011), i.K. für die Schweiz seit 01.07.2009

XLIV

Hrsg.	Herausgeber
Hyp.	Hypothek
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn
i.K.	in Kraft
i.S.	in Sachen, im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.Ue.	im Üechtland
i.V./i.V.m.	in Verbindung (mit)
i.w.S.	im weiteren Sinn
in dubio	Zeitschrift des Bernischen Anwaltsverbandes (Bern)
inkl.	inklusive
INR	Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis (Bern)
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Bielefeld)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (SR 291)
JdT	Journal des Tribunaux (Lausanne)
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KGer	Kantonsgericht
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (ehemals VBK)
KRK	UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (SR 0.107), i.K. für die Schweiz seit 26.03.1997
KV	Kantonsverfassung
LF-EEA	Loi fédérale sur l'enlèvement international d'enfants et les Conventions de La Haye sur la protection des enfants et des adultes du 21.12.2007 (SR 211.222.32)
LGBT-Recht	Rechte der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der Schweiz (Basel)
lit.	litera
LU	Luzern
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007 (Lugano-Übereinkommen; SR 0.275.12), i.K. für die Schweiz seit 01.01.2011

Abkürzungsverzeichnis

m.a.W.	mit anderen Worten
m.H.	mit Hinweisen
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MW(-A)	Mehrwert(-anteil)
N	Note(n), Randnote(n)
nArt.	neue Fassung des betreffenden Artikels
no	numéro(s) = Nr.
Not@lex	Not@lex, Revue de droit privé et fiscal du patrimoine (Zürich)
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NStP	Die neue Steuerpraxis (Bern)
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (SR 220)
PACS	pacte civil de solidarité
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231)
Pflegerecht	Pflegerecht, Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie (Bern)
plädoyer	plädoyer (Zürich)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
Publ.	Publikation
recht	recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis (Bern)
resp.	respektiv(e)
ROM-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr.1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20.12.2010, i.K. seit 21.06.2012
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
s.	siehe
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SR 281.1)
SchlT ZGB	Schlusstitel zum Zivilgesetzbuch
SG	St. Gallen
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung (Zürich)

XLVI

SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SO	Solothurn
sog.	sogenannt(e/s)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRIEL	Swiss Review of International and European Law (Zürich)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007 (SR 312.0)
StR	Steuerrevue (Muri b. Bern)
successio	successio, Zeitschrift für Erbrecht (Zürich)
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitsrecht (Bern)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Bern)
Teilbd.	Teilband
U'halt	Unterhalt
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
ÜMB	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 04.04.1997 (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin; SR 0.810.2), i.K. für die Schweiz seit 01.11.2008
UNO	United Nations Organization
usw.	und so weiter
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20.12.1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden
VBVV	Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 04.07.2012 (SR 211.223.11)
VE	Vorentwurf
Vert.	Verteilung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbezug
WEF	Wohneigentumsförderung

Abkürzungsverzeichnis

WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 03.10.1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Wädenswil)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich)
ZEG	Bundesgesetz betreffend die Beurkundung und die Feststellung des Zivilstandes der Ehe vom 24.12.1874 (BS 1 S. 506)
ZeSo	Zeitschrift für Sozialhilfe (Zürich)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)
zgl.	zugleich
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer
ZK	Zürcher Kommentar
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zürich)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (SR 211.112.2)
Zuord.	Zuordnung
ZVW	Zeitschrift für Vormundchaftswesen (Zürich)
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen (Bern)
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (Zürich)

Allgemeine Literatur zum Familien- und Familienverfahrensrecht

Weitere ausgewählte Literaturhinweise finden sich jeweils zu Beginn der einzelnen Paragraphen.

AFFOLTER-FRINGELI KURT/VOGEL URS, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 296–327c ZGB, Bern 2016

ALVAREZ CIPRIANO et al., Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–352, 400–406 ZPO, Bern 2012

BADDELEY MARGARETA/BUCHER ANDREAS, Memento de droit civil, droit des personnes physiques, de la famille et des successions, 6. Aufl., Basel 2014

BOENTE WALTER, Zürcher Kommentar, Der Erwachsenenschutz, Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Art. 360–387 ZGB, Zürich 2015

DERS., Familienrecht (In a nutshell), Zürich/St. Gallen 2017

BOHNET FRANÇOIS et al., CPC, Code de procédure civile commenté, 2. Aufl., Basel 2019

BOHNET FRANÇOIS/GUILLOD OLIVIER (Hrsg.), Commentaire pratique, Droit matrimonial, Fond et procédure, Basel 2016

BRÄM VERENA/HASENBÖHLER FRANZ, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Familienrecht, Teilbd. II 1c: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (Art. 159–180 ZGB), 3. Aufl., Zürich 1998 (zit. ZK-BRÄM/HASENBÖHLER)

BREITSCHMID PETER/RUMO-JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Personen- und Familienrecht – Partnerschaftsgesetz, Art. 1–456 ZGB – PartG, Bd. 1, in: Amstutz Marc et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. CHK-AUTOR)

BRUNNER ALEXANDER/GASSER DOMINIK/SCHWANDER IVO (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016

BUCHER ANDREAS (Hrsg.), Commentaire romand, Loi sur le droit international privé, Convention de Lugano, Basel 2011

BÜCHLER ANDREA/HÄFELI CHRISTOPH/LEUBA AUDREY/STETTLER MARTIN (Hrsg.), Fam-Komm Erwachsenenschutz, Bern 2013

BÜCHLER ANDREA/VETTERLI ROLF, Ehe Partnerschaft Kinder, Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, 3. Aufl., Basel 2018

BÜHLER WALTER/SPÜHLER KARL, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 137–158 ZGB, Bd. II, 1. Abteilung, 1. Teilbd., 2. Hälfte, 3. Aufl., Bern 1980 (zit. BK-BÜHLER/SPÜHLER)

CHABLOZ ISABELLE/DIETSCHI-MARTENET PATRICIA/HEINZMANN MICHEL, Petit commentaire, Code de procédure civile, Basel 2020

DE LUZE ESTELLE/PAGE ANNE-CATHERINE/STOUDMANN PATRICK, Droit de la famille, code annoté: Mariage – divorce, Filiation, Mesures de protection de l’adulte, Art. 90–456 CC, LPart, Art. 271–327a CPC, Lausanne 2013

Allgemeine Literatur

- DESCHENAUX HENRI/STEINAUER PAUL-HENRI/BADDELEY MARGARETA, Les effets du mariage, 3. Aufl., Bern 2017 (früher: DESCHENAUX/STEINAUER, Le nouveau droit matrimonial, Bern 1987)
- DUSS JACOBI VANESSA/MARRO PIERRE-YVES, Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Basel 2016
- FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), FamKomm Scheidung, 4. Aufl., Bern 2022 (zit. FamKomm-AUTORIN)
- FELDER WILHELM/HASHEER HEINZ, Familienrecht für Einsteiger, Familienrecht verständlich beschrieben, Bern 2021
- FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/AFFOLTER-FRINGELI KURT/BIDERBOST YVO/ STECK DANIEL (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2016
- GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018 (zit. BSK-AUTORIN)
- GEISER THOMAS/WOLF STEPHAN (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK-AUTORIN)
- GROLIMUND PASCAL/LOACKER LEANDER D./SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Basel 2021
- GUILLOD OLIVIER/BURGAT SABRINA, Droit des familles, 6. Aufl., Basel/Neuenburg 2022
- HÄFELI CHRISTOPH, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl., Bern 2021
- HASHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020 (zit. HASHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht)
- HASHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 159–180 ZGB, Bd. II, 1. Abteilung, 2. Teilbd., 2. Aufl., Bern 1999 (zit. BK-HASHEER/REUSSER/GEISER)
- HASHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 181–220 ZGB, Bd. II, 1. Abteilung, 3. Teilbd., 1. Unterband, Bern 1992 (zit. BK-HASHEER/REUSSER/GEISER)
- HASHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 221–251 ZGB, Bd. II, 1. Abteilung, 3. Teilbd., 2. Unterband, 4. Aufl., Bern 1996 (zit. BK-HASHEER/REUSSER/GEISER)
- HASHEER HEINZ/SPYCHER ANNETTE (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010
- HEGNAUER CYRIL, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 252–269c ZGB, Bd. II, 2. Abteilung, 1. Teilbd., 4. Aufl., Bern 1984
- HEGNAUER CYRIL, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 270–295 ZGB, Bd. II, 2. Abteilung, 2. Teilbd., 1. Unterband, 4. Aufl., Bern 1997
- HEGNAUER CYRIL, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 5. Aufl., Bern 1999
- HEGNAUER CYRIL/BREITSCHMID PETER, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Bern 2000
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Erwachsenenschutzrecht (in a nutshell), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017

L

- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), ZGB, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021
- LEUBA AUDREY/MEIER PHILIPPE/PAPAUX VAN DELDEN MARIE-LAURE, Droit du divorce, Conditions – effets – procédure, Bern 2021
- MEIER PHILIPPE, Droit de la protection de l'adulte, Articles 360–456 CC, 2. Aufl., Genf/Zürich 2022
- MEIER PHILIPPE, Zürcher Kommentar, Der Erwachsenenschutz, Die behördlichen Massnahmen, Allgemeine Grundsätze – Die Beistandschaften, Erster Teilband, Art. 388–404 ZGB, Zürich/Basel/Genf 2021
- MEIER PHILIPPE/STETTLER MARTIN, Droit de la filiation, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- NÄF-HOFMANN MARLIES und HEINZ, Schweizerisches Ehe- und Erbrecht, Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten, eine Einführung für den Praktiker, Zürich 1998
- OBERHAMMER PAUL/DOMEJ TANJA/HAAS ULRICH (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021
- PICHONNAZ PASCAL/FOËX BÉNÉDICT (Hrsg.), Commentaire Romand, Code Civil I, Art. 1–359 CC, Basel 2010
- REISER ANNE/GAURON-CARLIN SABRINA (Hrsg.), La procédure matrimoniale, Zürich 2019
- RIEMER-KAFKA GABRIELA (Hrsg.), Sozialversicherungsrecht: seine Verknüpfungen mit dem ZGB, Zürich/Basel/Genf 2016
- ROSCH DANIEL/BÜCHLER ANDREA/JAKOB DOMINIQUE (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht, Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB und VBVV, 2. Aufl., Basel 2015
- ROSCH DANIEL/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/HECK CHRISTOPH, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 2. Aufl., Bern 2018
- SCHMID HERMANN, Erwachsenenschutz, Kommentar zu Art. 360–456 ZGB, Zürich/St. Gallen 2010
- SCHNYDER BERNHARD/MURER ERWIN, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 360–397 ZGB, Bd. II, 3. Abteilung, 1. Teilbd., 3. Aufl., Bern 1984
- SPÜHLER KARL/FREI-MAURER SYLVIA, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 137–158 ZGB, Bd. II, 1. Abteilung, 1. Teilbd., 2. Hälfte, Ergänzungsband, Bern 1991 (zit. BK-SPÜHLER/FREI-MAURER)
- SPÜHLER KARL/TENCHIO LUCA/INFANGER DOMINIK (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017
- STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO/SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, Bd. I, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- STEINAUER PAUL-HENRI/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014
- STETTLER MARTIN/GERMANI LUCIA, Droit civil III, Effets généraux du mariage (Art. 159–180 CC), 2. Aufl., Freiburg i.Ue. 1999

SUTTER-SOMM THOMAS/HASENBÖHLER FRANZ/LEUENBERGER CHRISTOPH (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016

SUTTER-SOMM THOMAS/KOBEL FELIX, Familienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009

TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015

VAERINI MICAELA, Guide pratique du droit de la protection de l'adulte et de l'enfant, 2. Aufl., Bern 2021

WERRO FRANZ, Concubinage, mariage et démariage, 5. Aufl., Bern 2000

WOLF STEPHAN/MINNIG YANNICK, Familienrecht, Basel 2021

Grundlagen

§ 1 Einführung in das Familienrecht

Literaturauswahl

BADDELEY MARGARETA, Le remodelage du droit de la famille suisse, in: Arnet/Eitel/Jungo/Künzle (Hrsg.), Der Mensch als Mass – FS für Peter Breitschmid, Zürich 2019, S. 113 ff.; BFS, Familien in der Schweiz, Statistischer Bericht 2021, Wie leben Familien in der Schweiz von heute?, Neuenburg 2021; BFS, Erhebung zu Familien und Generationen 2013, Erste Ergebnisse, Neuenburg 2015; BREITSCHMID PETER, Familienrecht: Windungen um Bindungen, plädoyer 2004 Heft 3, S. 30 ff.; BÜCHLER ANDREA, The right to respect for private and family life: the case law of the European Court of Human Rights on parenthood and family forms, in: Family forms and parenthood, Cambridge 2016, S. 29 ff.; COTTIER MICHELLE/WYTENBACH JUDITH, Family forms and parenthood in Switzerland, in: Family forms and parenthood, Cambridge 2016, S. 457 ff.; FANKHAUSER ROLAND, Familienrechtliche Gesetzgebung auf dem Prüfstand – eine bedächtige Spurensuche in einem hektischen Umfeld, in: Jungo/Fountoulakis (Hrsg.), Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich, Zürich 2018, S. 99 ff.; GEISER THOMAS, Familie und Geld, FamPra.ch 2014, S. 884 ff.; HAUSHEER HEINZ, Normen mit Verfassungsrang als prägende Gestaltungsfaktoren des Familienlebens bzw. des Familienrechts, ZBJV 2015, S. 303 ff.; DERS., Vertragsfreiheit im Familienrecht der Schweiz, in: Beiträge zum europ. Familienrecht, Bielefeld 2005, S. 527 ff.; HUBER EUGEN, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Basel 1886–1893; PAPAUX VAN DELDEN MARIE-LAURE, Familles et Convention européenne des droits de l’homme, Incidences en droit de la filiation, in: Baddeley Margareta et al. (Hrsg.), Le droit civil dans le contexte international, Journée de droit civil 2011, Zürich 2012, S. 1 ff.; RÜETSCHI DAVID, Zur Dynamisierung der Gesetzgebung im 21. Jahrhundert: Gedanken zur ‹Gesetzgebungsbau-
stelle› Familienrecht, in: FS Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 881 ff.; SANDOZ SUZETTE, Quelques thèses sur le mariage et autres formes de ménage commun, FamPra.ch 2014, S. 809 ff.; SCHWENZER INGEBORG, Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen, FamPra.ch 2014, S. 966 ff.; SOSSON JEHANNE/WILLEMS GEOFFREY/MOTTE GWENDOLINE (Hrsg.), Adults and Children in Post-modern Societies, A Comparative Law and Multidisciplinary Handbook, Cambridge/Antwerpen/Chicago 2019; WIDMER BLUM CARMEN LADINA, Erwartungen der Invalidenversicherung an die ‹vernünftige Familiengemeinschaft›, in: Eitel/Graham-Siegenthaler (Hrsg.), Aspekte rechtlicher Nähebeziehungen, Liber amicorum für Regina E. Aebi-Müller, Zürich 2021, S. 287 ff.

I. Familienrecht: Begriff, Systematik und Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

1. Gegenstand des Familienrechts

a) *Familie*

1 Der Begriff Familie bezeichnet eine soziale Gruppe, deren Zusammensetzung und damit Umfang weder im allgemeinen Sprachgebrauch genau bestimmt noch durch den Gesetzgeber einheitlich festgelegt ist. Vielmehr lässt sich die genaue Bedeutung dieses Begriffes nur aus dem **jeweiligen Zusammenhang** erschliessen. Regelmässig handelt es sich um eine Mehrzahl von Personen, die entweder miteinander verwandt (Art. 20 ZGB) oder verschwägert (Art. 21 ZGB) sind. In gewissen Fällen versteht das Gesetz unter einer Familie auch eine Mehrheit von nicht notwendigerweise miteinander verwandten oder verschwägerten Personen, die im gleichen Haushalt leben (Art. 331 Abs. 2 ZGB). Häufig wird damit indessen das Bild der sog. ‚Klein- oder Kernfamilie‘ verbunden, bestehend aus einem (evtl. verheirateten) Elternpaar und dessen (minderjährigen) Kindern. Eine gesetzliche Regelung findet oft auf mehrere Familientypen Anwendung.

2 Die **Struktur der Familie** ist einem stetigen Wandel unterworfen.¹ Anders als heute war bis in die Siebzigerjahre die Familie mit zwei und mehr Kindern vorherrschender Familientyp. Inzwischen sind u.a. alleinerziehende Eltern bedeutend häufiger anzutreffen als noch vor 30 Jahren. Die Gründe für den Wandel sind vielfältig. Sicherlich spielen der gestiegene Lebensstandard, die damit verbundene längere Lebenserwartung und die bessere soziale Absicherung sowie auch das veränderte Rollenverständnis von Frau und Mann eine wesentliche Rolle.

3 Beispiele:

- Anknüpfung an die sog. ‚eheliche Kleinfamilie‘: Familienbesteuerung, Art. 9 DBG.
- Umfassender wird die Familie dagegen in der bernischen Kantonsverfassung (Art. 13 Abs. 1 KV) verstanden.
- Verschiedene Familientypen sind möglich beim Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft: Für die Anspruchsberechtigung ist unwesentlich, wie das Zusammenleben des oder der Anspruchsberechtigten mit Kindern und Partner/Partnerin ausgestaltet ist.
- BGE 121 V 25: Der versicherte Verdienst der Arbeitnehmerin bei Unfall bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die AHV (Art. 22 Abs. 2 UVV). Bei mitarbeitenden Familienmitgliedern gilt mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn als versicherter Verdienst (Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV). Im konkreten Fall war die Arbeitnehmerin zum

¹ Umfassend dazu die angeführten Publikationen des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Zeitpunkt des Unfalls mit dem Sohn der Unternehmerin verlobt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht erachtete diesen Umstand nicht als genügend, um die Verunfallte als mitarbeitendes Familienmitglied zu berücksichtigen. Zwar zielt das Verlöbnis auf die Ehe ab, jedoch besteht kein einklagbarer Anspruch auf Erfüllung. Somit stellt das Verlöbnis noch kein mit der Ehe vergleichbares gefestigtes Verhältnis dar (vgl. Rz. 154 ff.) und kann für sich alleine nicht als Familie bezeichnet werden.

- BGE 138 III 157: Eine stabile, eheähnliche Beziehung kann einen Genugtuungsanspruch gemäss Art. 47 OR zugunsten des überlebenden Konkubinatspartners auslösen. Als stabil wird dieses Verhältnis angesehen, wenn es seit längerem und dauerhaft (ca. ab 5 Jahren) zwischen zwei Personen besteht, die sowohl geistig, wirtschaftlich als auch körperlich miteinander verbunden sind. Trifft dies zu, kann der Konkubinatspartner als Angehöriger i.S.v. Art. 47 OR gelten.
- BGE 143 I 241: Strafprozessual inhaftierte Personen haben einen Anspruch auf angemessenen regelmässigen Kontakt zu ihrer Familie, dazu gehört auch der unverheiratete Lebenspartner.

b) Familienrecht

Das Familienrecht umfasst die Gesamtheit der Normen, welche **die personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen** der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen regeln, sowie das **Erwachsenenschutzrecht**. 4

c) Charakterisierung der Regelungsbereiche

Das Familienrecht regelt: 5

- in erster Linie die **Rechtsbeziehungen** zwischen den einzelnen Familienmitgliedern (z.B. Art. 276 ZGB betr. den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern).
- Es enthält aber auch eine Vielzahl von Bestimmungen, die den **Status** einer Person betreffen und damit i.S. staatlicher Ordnungsfaktoren über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus wirken (z.B. bis zum 1.1.2013 aArt. 161 ZGB über das Bürgerrecht der Ehefrau oder weiterhin die Bestimmungen über das Bürgerrecht des Kindes).
- Namentlich im Bereich des Kindesschutzes (Art. 307 ff. ZGB) und des Erwachsenenschutzes (z.B. Art. 426 ff. ZGB über die fürsorgerische Unterbringung) lassen sich einzelne Bestimmungen dem **Sozial(hilfe)recht** zu rechnen.

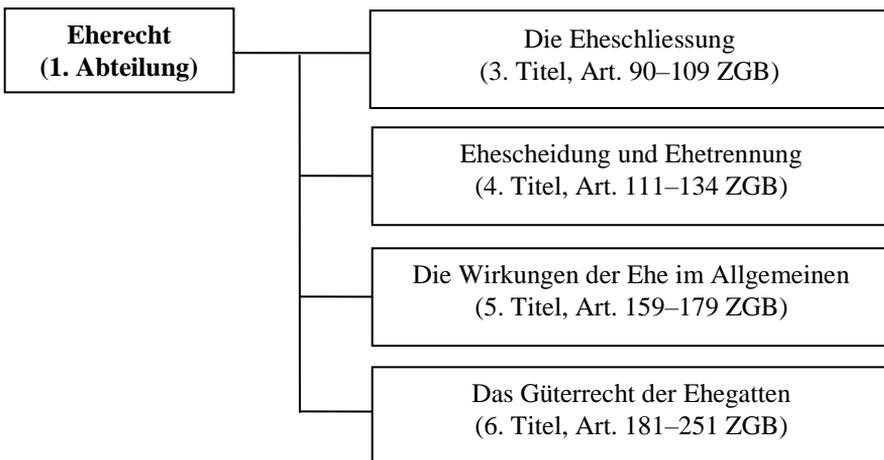
Durch seine ordnende Funktion greift das Familienrecht weit über seinen eigenen Wirkungsbereich hinaus und bildet die direkte oder indirekte **Grundlage für andere Rechtsgebiete**. 6

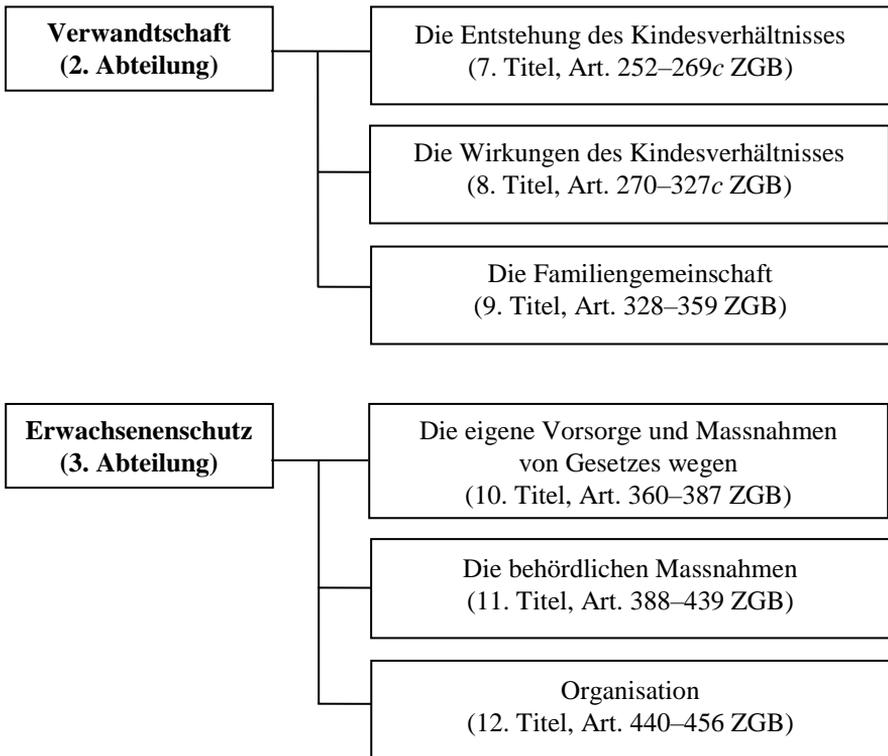
7 Beispiele:

- **Direkter Einfluss:** Art. 25 Abs. 1 AHVG: «Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben Kinder, deren Vater gestorben ist [...]» Das AHVG verweist auf einen familienrechtlichen Begriff. Ob eine Person das Kind eines verstorbenen Versicherten ist oder nicht, bestimmt das Familienrecht (Art. 252–269c ZGB).
- **Indirekter Einfluss:** Das alte AHVG kannte eine Witwen-, nicht aber eine Witwerrente. Dieser Ungleichbehandlung von Frau und Mann lag das Leitbild des alten, bis Ende 1987 gültigen Eherechts zugrunde, das davon ausging, dass der Ehemann für das Einkommen der Familie verantwortlich sei, während die Frau den Haushalt besorge und die Kinder betreue. Auf den 1. Januar 1997 wurde die Witwerrente eingeführt (Art. 23 Abs. 1 AHVG), indessen sind die Anspruchsvoraussetzungen immer noch vom Geschlecht abhängig und damit diskriminierend (vgl. Art. 24 AHVG). Seit dem 1.1.2005 kennt auch das BVG eine Witwerrente.

2. Gesetzssystematik

- 8 Dem Familienrecht ist der zweite Teil des Zivilgesetzbuches gewidmet. Es umfasst die drei folgenden **Abteilungen** mit jeweils verschiedenen **Titeln**:





Diese systematische Einordnung entspricht der **deutschen Tradition** (4. Buch BGB/1. Teil ABGB). Dagegen schliessen die romanischen Länder das Familienrecht in das Personenrecht ein (1. Buch CCfr./CCit). ⁹

3. Charakterisierung des Familienrechts

a) *Beschränkte Gleichstellung der Beteiligten*

Privatrecht bedeutet im Wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen Personen auf gleicher Ebene. Indessen kann dieser Gesichtspunkt im Familienrecht **nur teilweise** zum Tragen kommen. Sowohl im Eltern-Kind-Verhältnis als auch im Erwachsenenschutzrecht kann von einer Gleichstellung nicht die Rede sein. Insbesondere dieser letzte Bereich ist nur formell Bundesprivatrecht, materiell dagegen öffentliches Verwaltungsrecht (dies ist von Bedeutung für die Kompetenzabgrenzung nach Art. 122 BV und für die Rechtsmittel). ¹⁰

b) Einschränkung der Privatautonomie

11 Das Familienrecht setzt vorab im Interesse der als gegenseitig unterstützungsbedürftig vermuteten Familienmitglieder und der Öffentlichkeit dem Grundsatz privatautonomer Gestaltung der Rechtsverhältnisse zahlreiche und bedeutsame Schranken. Dies kann mittels **zwingenden Rechts** oder durch die **Mitwirkung von Behörden** bei der Begründung, Gestaltung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen geschehen.²

12 Beispiele:

- **Eherecht:** öffentliches Verfahren bei der Trauung (Art. 97 ff. ZGB) und bei der Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) insbes. zum Zwecke der Rechtssicherheit und -klarheit, aber auch im Hinblick auf behördliche Kontrollen.
- **Kindesrecht:** Unterhaltsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Kinderschutzbehörde bzw. das Gericht (Art. 287 Abs. 1 ZGB).
- **Erwachsenenschutzrecht:** Hier ist die Behördenzuständigkeit so umfassend, dass das gesamte Rechtsgebiet lediglich formell als Bundesprivatrecht, materiell hingegen als öffentliches Recht verstanden wird. Die Hauptwirkung der Beistandschaft, nämlich die Beseitigung (bei der umfassenden Beistandschaft) bzw. die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, betrifft jedoch das Privatrecht. Das seit dem 1.1.2013 geltende Erwachsenenenschutzrecht hat die Privatautonomie des Einzelnen gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht erweitert (insbes. mit den Instrumenten des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung).

c) Höchstpersönliche Rechte

13 Das Familienrecht kennt besonders viele höchstpersönliche Rechte. Sie sind **unübertragbar, nicht vererbbar, im Voraus unverzichtbar** und – u.a. mit Ausnahme des Ehevertrages – grundsätzlich **bedingungsfeindlich**. Zu unterscheiden sind **absolut** und **relativ** höchstpersönliche Rechte. Ist eine Person urteilsunfähig und fehlt ihr damit die Handlungsfähigkeit, können die absolut höchstpersönlichen Rechte im Gegensatz zu den relativ höchstpersönlichen Rechten wegen der Vertretungsfeindlichkeit gar nicht wahrgenommen werden.³

14 Beispiele:

- BGE 117 II 7: Die **Namensänderung** gemäss Art. 30 ZGB ist ein relativ höchstpersönliches Recht, das auch durch den gesetzlichen Vertreter eines ausserehelichen Kindes in dessen Namen geltend gemacht werden kann. (S. nun allerdings Art. 270b ZGB zur Namensänderung des mindestens 12-jährigen Kindes.)

² Eingehend dazu HAUSHEER, Vertragsfreiheit, S. 57 ff.

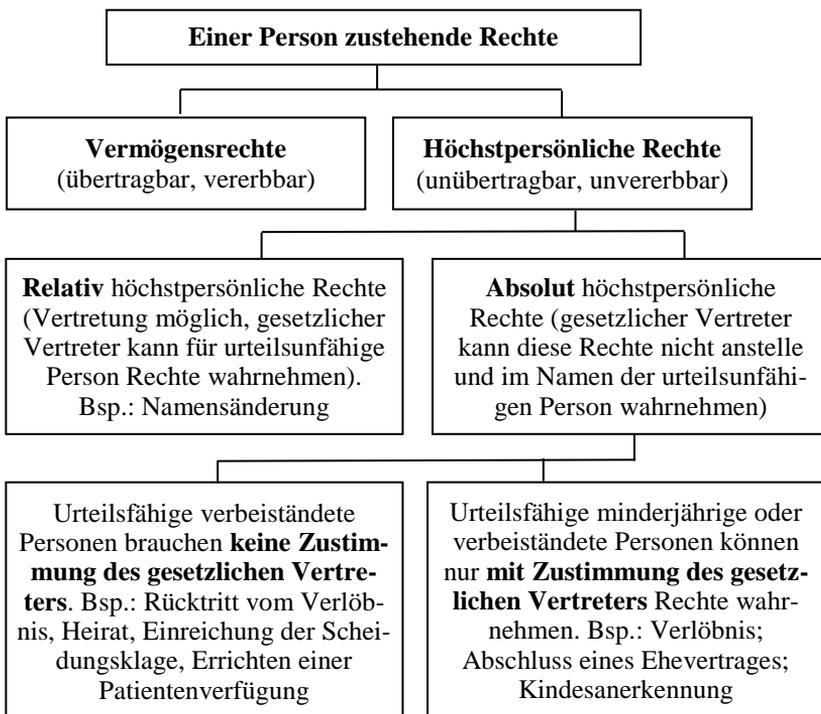
³ Zum Ganzen HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 242 ff.

- BGE 116 II 385: Die **Scheidungsklage** ist ein absolut höchstpersönliches Recht. Daher kann ein urteilsunfähiger Ehegatte die Scheidung nicht wirksam verlangen.⁴ Ist die Urteilsunfähigkeit erst im Verlaufe des Prozesses eingetreten, ist das Verfahren nur fortzusetzen, sofern zweifelsfrei feststeht, dass der Kläger seinen Entschluss, sich scheiden zu lassen, im Zustand der Urteilsfähigkeit gefasst hat.

Gewisse Unstimmigkeiten innerhalb der gebräuchlichen Kategorienbildung ergeben sich dadurch, dass gewisse absolut höchstpersönliche und damit vertretungsfeindliche Rechte trotz Urteilsfähigkeit des Betroffenen auch noch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Dies betrifft im Familienrecht das Eingehen eines Verlöbnisses (Art. 90 Abs. 2 ZGB), den Abschluss eines Ehevertrages (Art. 183 Abs. 2 ZGB) sowie die Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 2 ZGB).

Es zeigt sich hier in ganz besonderem Masse, dass die Begriffsbestimmung immer vom Zusammenhang abhängt, in dem sie vorgenommen wird. Mit Bezug auf die **Übertragbarkeit** und die **Berechtigung zur Ausübung** eines Rechts können folgende Unterscheidungen getroffen werden:

Schematische Darstellung:



⁴ In der Rolle des Beklagten hingegen kann sich ein Urteilsunfähiger vertreten lassen.

4. Familienrecht im Rahmen der gesamten Rechtsordnung

- 18 Neben dem zweiten Teil des Zivilgesetzbuches (Familienrecht) bestehen weitere Gesetzesbestimmungen, die das Familienrecht betreffen.
- Es handelt sich dabei einerseits um **privatrechtliche Bestimmungen**, die einen anderen Regelungsbereich betreffen (z.B. Art. 20 und 21 ZGB betr. Verwandtschaft und Schwägerschaft oder Art. 494 OR: Zustimmung des Ehegatten zu einem Bürgschaftsvertrag),
 - andererseits um **öffentlich-rechtliche Massnahmen zum Schutze der Familie** (z.B. im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht).
- 19 Die Ehe bzw. die Familie geniesst zudem wesentlichen Schutz im schweizerischen **Verfassungsrecht** (Art. 8 Abs. 3 und Art. 14 BV) und in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (Art. 8, 12 und 14 EMRK).
- 20 Beispiele:
- BGE 126 I 1 ff.: Kantonale Gebühren für die Namensänderung nach aArt. 30 Abs. 2 ZGB waren verfassungswidrig (aArt. 4 BV); zur Verfassungswidrigkeit von aArt. 161 ZGB, der für das Bundesgericht aufgrund von Art. 190 BV gleichwohl massgebend war: BGE 125 III 209 ff.
 - Entscheid des EGMR vom 27. September 2001 i.S. G.M.B. und K.M. gegen die Schweiz: Der Ausschluss der freien Wahl des Kindesnamens verstösst nicht gegen Art. 8 EMRK.
 - BGE 138 I 41 E. 3 setzt sich mit der Frage auseinander, ob die neuen Bestimmungen zur Verhinderung von Scheinehen gegen Art. 12 EMRK verstossen.

5. Familienrecht und ausserrechtliche Faktoren

- 21 Das Familienrecht stösst mit seinem Regelungsgegenstand an die Grenzen dessen, was überhaupt durch rechtliche Normen regelbar ist. Viele Bestimmungen des Eherechts sind **zwingender Natur**, d.h., sie können von den Betroffenen auch durch eine Vereinbarung nicht wegbedungen werden. Die Beziehungen zwischen den Betroffenen beruhen aber in erster Linie auf Zuneigung, Liebe und Verantwortungsbewusstsein. Solche Grundlagen des Zusammenlebens kann das Gesetz nicht erzwingen. Das Recht kann in diesen Bereichen lediglich versuchen, **Missbräuchen entgegenzuwirken** und v.a. den wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial oder altersbedingt **schwächeren Teil** zu **schützen**. Wieweit dies gelingt, hängt nicht nur von der Qualität des materiellen Familienrechts ab, sondern auch davon, wie die Normen durchgesetzt werden können. Diese Durchsetzung wird einerseits durch die Gerichte (z.B. Art. 274 ff. ZPO) und die Kindesschutzbehörden (u.a. Art. 307 ff. ZGB) garantiert. Andererseits wirken die gesellschaftlichen Kräfte selbst, indem sich die

Betroffenen freiwillig an das Gesetz halten, ohne dass behördliches Einschreiten notwendig wird.

Das Familienrecht hat nur dann eine Chance, sich bei den Betroffenen durchzusetzen, wenn seine Regeln mit den **Anschauungen und Bräuchen weiterer Teile der Bevölkerung** übereinstimmen. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass es auch nur beschränkt die Lebenswirklichkeit in der Familie zu verändern vermag. Der tiefgreifende Wandel, den das Familienrecht in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz erfahren hat, war nicht eine Umgestaltung der Familie durch den Gesetzgeber, sondern die Folge der Änderungen, die sich in der Gesellschaft vollzogen hatten. Durch den Gesetzgeber wurde mit Revisionen eine Anpassung an die Wirklichkeit in der Gesellschaft vorgenommen. Die Gleichstellung von Frau und Mann wurde nicht durch die Revision des Familienrechts erreicht, sondern die Emanzipation der Frau in der Gesellschaft führte dazu, dass eine Gleichberechtigung und -verpflichtung von Frau und Mann auch in das Familienrecht Eingang gefunden hat. Analoges gilt beispielsweise für das neue Scheidungsrecht, die eingetragene Partnerschaft und neuestens die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Nach dem Gesagten stellt sich die Frage, ob das Familienrecht überhaupt nötig ist oder ob es in einem derart ‚privaten‘ Bereich nicht jedem selber überlassen werden sollte, wie er sich verhalten will. Die Antwort ist klar: Das **Familienrecht ist unzweifelhaft notwendig**. In einer rechtsstaatlichen und pluralistischen Gesellschaft rechtfertigt sich der Eingriff des Gesetzgebers in das Familienleben einerseits durch den notwendigen **Schutz des Schwächeren** (auch des wirtschaftlich Schwächeren aufgrund der familialen Aufgabenteilung: Güterrecht, Scheidungsfolgenrecht) und andererseits durch die Aufgabe des Staates, durch staatliche Konfliktregelung den **Rechtsfrieden herzustellen**. Diese beiden Ziele sind als solche unbestritten und ergänzen sich grundsätzlich. Dabei beschränkt sich der Schutz des Schwächeren nicht auf Konfliktlösung bzw. Gefahrenabwehr. Die genannten Ziele sind auch zu beachten, wenn das Familienrecht Regeln für Aufgaben aufstellt, die sich zwingend stellen (z.B. muss nach Auflösung des Güterstandes immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen).

II. Historische Wurzeln und Revisionen des Familienrechts

1. Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Eherechts

Bis zum Erlass des ZGB von 1907 und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1912 war das Familienrecht grundsätzlich durch die Gesetzgebung der **Kantone** geregelt. Die kantonalen Eherechte waren stark kirchlich beeinflusst, was zu Problemen bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen führen konnte.

- 25 Das Scheidungsrecht hatte daher **zum Teil** schon **im letzten Jahrhundert** eine **Vereinheitlichung** erfahren. Ausgangspunkt für die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers war Art. 44 Abs. 2 BV 1848, der dem Bund die Sorge für den religiösen Frieden übertrug. Darauf stützte sich das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die gemischte Ehe. Aufgrund des kantonalen Rechts war es beinahe unmöglich, eine solche Ehe einzugehen. Insbesondere die Gesetze der katholisch geprägten Kantone, die weitgehend auf das kanonische Recht verwiesen, liessen die gemischte Ehe grundsätzlich nicht zu. Am 3. Februar 1862 verabschiedete die Eidgenossenschaft sodann ein weiteres Bundesgesetz, das die Scheidung der gemischten Ehen und Ehen von Reformierten in Kantonen ohne Scheidungsmöglichkeit durch das Bundesgericht vorsah. Indessen überliess es dieses Gesetz weiterhin den Kantonen, die wirtschaftlichen und die Kinder betreffenden Nebenfolgen der (bundesrechtlich in beschränktem Umfang ‚erzwungenen‘) Scheidung zu regeln. Damit konnte es in den katholisch geprägten Kantonen weiterhin gewisse Schwierigkeiten bei der Umsetzung des bundesrechtlichen Scheidungsanspruchs geben.
- 26 Die **Bundesverfassung von 1874** erweiterte die Kompetenzen des Bundesgesetzgebers im Bereich des Eherechts (aArt. 53, 54 Abs. 1 und 2 sowie aArt. 58 Abs. 2 BV). Gestützt darauf wurde das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betr. die Beurkundung und die Feststellung des Zivilstandes und die Ehe (ZEG) erlassen, das einen wichtigen Teil des Eherechts regelte (Eingehung und Auflösung der Ehe, was u.a. zu einer Vereinheitlichung der Scheidungsgründe in der ganzen Schweiz führte). Erst 1898 erhielt der Bundesgesetzgeber jedoch die Kompetenz, die Ehe umfassend zu regeln (aArt. 64 Abs. 2 BV). Das ermöglichte ein einheitliches und umfassendes Eherecht im Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, das am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist.

2. Revisionen des Familienrechts

- 27 Seit dem Erlass des ZGB ist das Familienrecht **umfassend revidiert** worden. Der entscheidende Anstoss dafür ging 1957 vom Schweizerischen Juristenverein aus. Am 13. Dezember 1957 setzte der Bundesrat eine Studienkommission ein, welche 1962 und 1965 Berichte mit Vorschlägen für die Revision des Familienrechts vorlegte. Der Bundesrat beschloss daraufhin ein etappenweises Vorgehen.
- 28 Nicht nur die Kenntnis des geltenden, sondern auch die Kenntnis des bisherigen Rechts ist für Juristen unabdingbar, weil **altrechtliche Rechtsverhältnisse** (Adoptionen, Kindesverhältnisse, Güterstände) noch einige Zeit (teilweise noch Jahrzehnte) **parallel zu neurechtlichen** bestehen werden. Die folgende Übersicht orientiert sich an den grossen Revisionsetappen, wobei anschliessende kleinere Revisionen der genannten Bereiche thematisch angegliedert werden.

a) *Das neue Adoptionsrecht*
(i.K. seit 1.4.1973 und Anpassungen per 1.1.2018)

Ziele:

29

- Umfassende Durchsetzung der **Volladoption**.
- **Gleichstellung** leiblicher und adoptierter Kinder, insbes. in erbrechtlicher Hinsicht.
- Eine **weitere Revision** des Adoptionsrechts ist am **1.1.2018** in Kraft getreten. Neben einigen Anpassungen in verfahrensmässiger Hinsicht wurde der Ermessensspielraum der Behörden erweitert, die Altersgrenzen für Adoptiveltern wurden angepasst und die **Stiefkindadoption** wurde für nicht verheiratete Lebenspartner sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft ermöglicht. Überdies wurde das Auskunftsrecht der Adoptivkinder erweitert (s. Rz. 1299 ff.).

b) *Das neue Kindesrecht*
(i.K. seit 1.1.1978 und seitherige Anpassungen)

Ziele:

30

- **Gleichstellung** in und ausserhalb der Ehe geborener Kinder, u.a. durch Abschaffung der sog. ‚Zahlvaterschaft‘.
- Wichtiges **Regelungskriterium**: Bestehen oder Fehlen des Zusammenlebens mit den durch die Ehe verbundenen Eltern. Abschaffung des Stichtenscheides des Vaters bei Meinungsverschiedenheiten in Erziehungsfragen.
- Am 1.7.2014 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, nach welcher die **gemeinsame elterliche Sorge** auch für nicht oder nicht mehr miteinander verheiratete Eltern zum Regelfall wird (s. dazu Rz. 1395 ff.).
- Am 1.1.2017 ist das revidierte Kindesunterhaltsrecht, das einen **Betreuungsunterhalt** als Teil des Kindesunterhalts eingeführt hat, in Kraft getreten (s. dazu Rz. 1351 ff.).

c) *Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung*
(i.K. seit 1.1.1981)

- **Ziel**: Wiedererlangung der Selbstständigkeit und der Eigenverantwortung der eingewiesenen Person.
- Rechtsstaatlicher **Schutz der persönlichen Freiheit** durch bundesrechtliche Verfahrensvorschriften.

31

- Mittlerweile wurden diese Bestimmungen im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts (Rz. 39 ff.) wiederum ersetzt durch die neuen Normen zur **fürsorgerischen Unterbringung** (Art. 426 ff. ZGB).

d) Das neue Eherecht (i.K. seit 1.1.1988)

aa) Rückblick auf das Eherecht vor 1988

- 32
- **Gesetzliche Aufgabenteilung** zwischen den Ehegatten (Hausfrauenehe).
 - Stellung des **Ehemannes** als ‚Haupt der Familie‘: Leitung der ehelichen Gemeinschaft in besonders wichtigen Fragen nach innen (u.a. Bestimmung der ehelichen Wohnung), umfassende Vertretung der ehelichen Gemeinschaft nach aussen, Unterhaltspflicht und Verwaltung des ehelichen Vermögens.
 - Stellung der **Ehefrau**: Zuständigkeit für Haushaltführung und damit auch für Kinderbetreuung, in finanzieller Hinsicht nur subsidiäre Unterhaltspflicht, beschränkte Vertretungsmacht und beschränktes Recht zur Berufsausübung.
 - **Güterrechtliches Ungleichgewicht**: nur eine Errungenschaft (Ehemann), Verwaltung des ehelichen Vermögens durch den Ehemann, ungleiche Vorschlagsteilung, aber auch ungleiche Zusammensetzung der Sondergüter.

bb) Gründe der Revision

- 33
- Das gesetzliche Einheitsmodell der normativen oder ‚richtigen‘ Ehe vermochte der tatsächlich gelebten ‚**Ehevielfalt**‘ immer weniger Rechnung zu tragen.
 - Mit zunehmender Ehedauer der erst durch Tod eines Ehegatten aufgelösten Ehe zerfiel die einzelne Ehe immer häufiger und deutlicher in klar **unterscheidbare Eheabschnitte**: Doppelverdiener Ehe bis zur Geburt des ersten Kindes, Hausfrauenehe, teilweiser oder vollumfänglicher Wiedereinstieg der Ehefrau ins Berufsleben und Rentnerehe.
 - Abwertung des Gedankens, die (in den politischen Rechten inzwischen **gleichgestellte**) **Ehefrau** bedürfe im Verhältnis zu Dritten eines besonderen Schutzes durch den Ehemann.

cc) Ziele der Revision

- 34
- **Gleichstellung der Ehegatten**. Im Bereich des Familiennamens- und des Bürgerrechts wurde diese Gleichstellung allerdings erst mit der jüngsten Revision (i.K. seit 1.1.2013) erzielt (vgl. Rz. 234 ff.).

- **Freie Bestimmung der Aufgabenteilung**, d.h. Verzicht des Gesetzgebers, eine gleiche Beteiligung beider Ehegatten an allen Aufgaben der ehelichen Gemeinschaft vorzuschreiben.
- Aufhebung von bisherigen Einschränkungen der **Handlungsfähigkeit der Ehegatten**.
- Besserer Ausgleich zwischen Interessen der **Gemeinschaft und persönlichen Interessen** der einzelnen Partner.
- Ausbau des Instrumentariums zum **Eheschutz**.

dd) Gesetzgebungsauftrag für das Sozialversicherungs- und das Steuerrecht

Die Revision des Eherechts zeitigte auch einen Handlungsbedarf im Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Die Idealvorstellung der Ehe mit klaren Aufgaben für Frau und Mann als Hausfrau bzw. Familienernährer wandelte sich zur Ehe als **Gemeinschaft ohne klare Rollenverteilung** mit Auswirkung auf die gegenseitige Versorgung. Im Unterschied zum bisherigen Eherecht muss sich die Gesetzgebung zum Eherecht daher neu auf verschiedenste Arten der Aufteilung der innerhäuslichen Aufgaben und entsprechende Einschränkungen der Erwerbstätigkeit einstellen. Folgerichtig erhielt beispielsweise auch der Ehemann mit der 10. AHV-Revision einen gesetzlichen Anspruch auf eine Witwenrente (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Oder das Steuerrecht verpflichtet inzwischen beide Ehegatten, die Steuererklärung gemeinsam zu unterschreiben (Art. 113 Abs. 2 DBG). 35

e) Die Revision des Scheidungsrechts (i.K. seit 1.1.2000)

Am 26. Juni 1998 haben die Eidgenössischen Räte die Scheidungsrechtsnovelle verabschiedet. Sie umfasst neben dem Scheidungs- **auch** das **Eheschliessungsrecht**, die Beurkundung des Personenstandes und die Ehevermittlung. Nachdem einem Referendum kein Erfolg beschieden war, trat das neue Scheidungsrecht am 1. Januar 2000 in Kraft. Per 1. Juni 2004 erfolgte nochmals insofern eine Anpassung, als die Trennungsfrist für eine Scheidung gegen den Willen des anderen Ehepartners von vier auf zwei Jahre verkürzt wurde. 36

aa) Gründe der Revision

- Schwerfälligkeit des **Eheschliessungsverfahrens** (v.a. des Verkündverfahrens). 37
- Die im Zusammenhang mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen notwendige **Rechtsfortbildung** des Schei-

dungsrechts von 1907 durch die Praxis (insbes. des Bundesgerichts) stiess einerseits an gewisse Grenzen, wurde andererseits jedoch so weit getrieben, dass zwischen Gesetzestext und Scheidungswirklichkeit ein breiter Graben klappte.

- Die **besonderen Scheidungsgründe** waren weitgehend **obsolet** geworden. In 98–99% der Scheidungen wurden die Ehen wegen Zerrüttung aufgelöst. Überdies lag in den meisten Fällen eine Konvention vor, sodass die Gerichte den Scheidungsgrund nicht mehr ernstlich prüften (aArt. 142 ZGB).
- Die **Verschuldensabhängigkeit des nachehelichen Unterhalts** (aArt. 151/152 ZGB) auferlegte das Risiko des Verlusts der wirtschaftlichen Selbstständigkeit über die Scheidung hinaus schwergewichtig einem Ehegatten, obwohl die Ehegatten die Aufgabenteilung einvernehmlich festgelegt hatten (Art. 163 ZGB).
- Im Rahmen eines verschuldensabhängigen Unterhaltsrechts (aArt. 151/152 ZGB) konnte es nur beschränkt gelingen, einen Ausgleich zwischen den Ehegatten hinsichtlich der **Anwartschaften** gegenüber einer Einrichtung der sog. zweiten Säule (berufliche Altersvorsorge) herbeizuführen.

bb) Ziele der Revision

- 38 • **Vereinfachungen im Eheschliessungsrecht** (Ehehindernisse, Verfahren; gleichzeitig Anpassung der Zivilstandsverordnung).
- Weitgehende **Formalisierung der Scheidungsgründe** und Einführung der Scheidung auf gemeinsames Begehren.
- Weitgehende Loslösung nachehelicher **Unterhaltsleistungen** zwischen Ehegatten vom Scheidungsverschulden.
- Aufteilung von **sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften**, insbes. der sog. zweiten Säule (sog. Vorsorgeausgleich); mit Inkrafttreten am 1.1.2017 erfolgte nochmals eine Revision (Rz. 511 ff.).
- **Gemeinsame elterliche Sorge** geschiedener bzw. nicht verheirateter Eltern.
- In bestimmten Bereichen: verfahrensrechtliche Vereinheitlichung.

*f) Die Revision des Vormundschaftsrechts
(Erwachsenenschutzrecht)*

- 39 • Das frühere Vormundschaftsrecht (aArt. 360–455 ZGB) war seit dem Inkrafttreten – abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung – nicht geändert worden. Nach einer längeren Vorbereitungszeit wurde am 19. Dezember 2008 das **neue Erwachsenenenschutzrecht** durch

die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Siehe zum Ganzen §§ 19–20.

aa) Gründe der Revision

- **Grundkonzept und Begriffsbildungen** des Vormundschaftsrechts wurden den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr gerecht. 40
- Das Vormundschaftsrecht wurde als **stigmatisierend** empfunden.
- Die Instrumente des Vormundschaftsrechts waren zu **wenig flexibel**.

bb) Ziele der Revision

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts. 41
- **Stärkung der Solidarität** in der Familie (u.a. durch Vertretungsrechte der Angehörigen).
- Besserer Schutz von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen.
- Flexiblere **Massnahmen** (Beistandschaft mit unterschiedlicher, **„nach Mass“** zugeschnittener Ausrichtung).
- Beseitigung von Stigmatisierungen.
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei der **fürsorgerischen Unterbringung**.
- **Professionalisierung** des Erwachsenenschutzes, insbes. durch bundesrechtlich vorgeschriebene Professionalisierung spezialisierter Fachbehörden und deren Verfahren.
- Gleichzeitig: Verbesserungen im Kinderschutz.

g) Die eingetragene Partnerschaft und die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231) wurde am 14. Juni 2004 vom Parlament verabschiedet und trat am 1.1.2007 in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, gleichgeschlechtlichen, nicht miteinander verwandten Personen eine besondere rechtliche Beziehung untereinander zu ermöglichen. Inhaltlich stellt die eingetragene Partnerschaft eine **der Ehe ähnliche Rechtsform** dar. Es werden Rechte und Pflichten begründet, wie etwa die gegenseitige Verpflichtung zu Beistand und Rücksichtnahme. Ein wichtiges Anliegen ist eine weitgehende vermögensrechtliche Gleichbehandlung von gleichge-

schlechtlichen Paaren mit Ehepaaren. So soll etwa eine Gleichstellung im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht sowie der beruflichen Vorsorge stattfinden. In güterrechtlicher Hinsicht entspricht die Regelung des Partnerschaftsgesetzes der Gütertrennung des Eherechts.

- 43 Das Nebeneinander von im ZGB geregelter Ehe und einem weitgehend ähnlichen, aber separat im PartG geregelten Recht für gleichgeschlechtliche Paare erwies sich letztlich als blosser und in verschiedener Hinsicht unbefriedigender Übergangslösung. Nach längeren Vorbereitungsarbeiten hat das Bundesparlament am 18. Dezember 2020 eine Änderung des ZGB («Ehe für alle») verabschiedet, die eine **Eheschliessung auch für gleichgeschlechtliche Paare** ermöglicht. Damit verbunden waren kleinere terminologische Anpassungen im Verlöbnis- und Eheschliessungsrecht sowie eine Regelung der Elternschaft der Ehefrau der Kindesmutter im Kontext von Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (nArt. 255a ZGB; dazu Rz. 1212 ff.). Zu klären waren sodann übergangsrechtliche Fragen (dazu Rz. 1912 und 1928) sowie Fragen des internationalen Privatrechts (dazu Rz. 2039 ff.). Die Gesetzesrevision ist, nachdem ein dagegen ergriffenes Referendum erfolglos geblieben ist (Volksabstimmung vom 26. September 2021), **am 1. Juli 2022 in Kraft** getreten.
- 44 Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare führte einerseits zur Frage, wie bisher in eingetragener Partnerschaft lebende Paare sich den eherechtlichen Bestimmungen unterstellen können. Dafür ist eine **«Umwandlungserklärung»** vorgesehen (nArt. 35 PartG), deren Wirkungen ebenfalls gesetzlich geregelt sind (Art. 35a PartG). Hingegen werden die bisherigen eingetragenen Partnerschaften nicht gewissermassen automatisch dem Eherecht des ZGB unterstellt. Andererseits stellte sich die Frage, ob der Abschluss einer eingetragenen Partnerschaft an Stelle der Ehe weiterhin möglich sein sollte. Dies hat der Gesetzgeber verneint (vgl. nArt. 1 PartG sowie die Aufhebung von aArt. 2 PartG), bestehende Partnerschaften bleiben allerdings bestehen. Damit werden noch eine gewisse **Zeit beide Rechtsinstitute nebeneinander** bestehen, wobei die Bedeutung der eingetragenen Partnerschaft zurückgehen wird. Daher wurde in der vorliegenden Neuauflage des Lehrbuches auf eine Darstellung des Rechtsinstituts verzichtet (vgl. dazu noch § 22 der Voraufgabe sowie die dort angeführte Literatur).

h) Laufende Revisionen (Auswahl)

aa) Revision Abstammungsrecht

- 45 Am 12. Dezember 2018 nahm der Ständerat das Postulat 18.3714 «Überprüfung des Abstammungsrechts» an und beauftragte den Bundesrat, den **Reformbedarf im Abstammungsrecht** zu prüfen und dem Parlament in einem

Bericht ggf. entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. In der Folge setzte der Bundesrat eine interdisziplinäre Expertengruppe ein, die einen Bericht mit Empfehlungen erstellte.⁵ Der Bundesrat nahm davon Kenntnis und erstellte am 17. Dezember 2021 seinerseits einen Bericht in Erfüllung des erwähnten Postulats. Konkrete gesetzgeberische Tätigkeiten stehen derzeit noch aus.

bb) Familiennamensrecht: Erweiterung der Wahlmöglichkeiten

Das seit dem Jahr 2013 geltende Familiennamensrecht vermag nicht vollständig zu überzeugen. Derzeit ist eine weitere Revision im Parlament hängig, die **zusätzliche Möglichkeiten der Namenswahl im Kontext der Eheschliessung** einführen soll (dazu Rz. 240). 46

cc) Minderjährigenehe und Zwangsheiraten

Gleich mehrere parlamentarische Vorstösse befassen sich mit der rechtlichen Einordnung der Minderjährigenehe und der Zwangsheirat. Der Bundesrat hat dazu eine Gesetzesevaluation in Auftrag gegeben,⁶ gestützt darauf einen Bericht verfasst und anschliessend einen Vorentwurf ausarbeiten lassen.⁷ Das Vernehmlassungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen, bei Fertigstellung des Manuskripts (Frühjahr 2022) lag der entsprechende Bericht allerdings noch nicht vor. Ziel der gesetzgeberischen Bemühungen ist es, den **Schutz von minderjährig verheirateten Personen zu verbessern** und insbes. auch die Ungültigerklärung zu ermöglichen, wenn in der Zwischenzeit die Volljährigkeit eingetreten ist. Damit soll Betroffenen mehr Zeit gegeben werden, um ihre Situation zu beurteilen und zu entscheiden, ob sie aus freien Stücken an der Ehe festhalten wollen oder nicht.⁸ 47

⁵ Zum Ganzen: Bericht des Bundesrates zum Postulat 18.3714 vom 17. Dezember 2021; Bericht der Expert-inn-engruppe «Reformbedarf im Abstammungsrecht» vom 21. Juni 2021; Empfehlungen der Expert-inn-engruppe «Revisionsbedarf im Abstammungsrecht» vom 21. Juni 2021.

⁶ RÜEFLI CHRISTIAN/Büro Vatter, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, 27. März 2019.

⁷ Bericht des Bundesrates «Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten» vom 29. Januar 2020; Vorentwurf «Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten»; Erläuternder Bericht des Bundesrates zum Vorentwurf vom 30. Juni 2021.

⁸ Siehe zum Thema Minderjährigenehe sowie Zwangsverheiraten ferner die Motion 20.3011 «Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren» sowie die Motion 21.4541 «Wirksame Massnahmen gegen Zwangsverheiraten».

dd) *Weiteres Rechtsinstitut neben der Ehe?*

- 48 Sowohl in der Literatur als auch in der Politik werden immer wieder Stimmen laut, die ergänzend zur Ehe ein weiteres, **rechtlich weniger bindendes Rechtsinstitut** fordern. Der Bundesrat hat sich in Antwort auf drei entsprechende Postulate⁹ in seinem Bericht vom 30. März 2022 «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?» zu dieser Thematik geäußert. Der Bericht soll nun als Grundlage für weiterführende Diskussionen dienen, deren Ausgang ist derzeit völlig offen. Siehe zum Ganzen auch Rz. 81.

III. Rechtsquellen

1. Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998

- 49
- Art. 8 Abs. 3 BV (Gleichstellung von Mann und Frau).
 - Art. 14 BV (Recht auf Ehe und Familie).
 - Art. 38 Abs. 1 BV (Zuständigkeitsnorm: Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Erwerbs und Verlustes der Bürgerrechte [= auch Kantons- und Gemeindebürgerrecht] durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts und der Wiedereinbürgerung).
 - Art. 41 Abs. 1 lit. a und c BV (soziale Sicherheit, Schutz der Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern als Sozialziel).
 - Art. 116 BV (,Familienschutzartikel': Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Familie bei Ausübung von Bundeskompetenzen sowie Gesetzgebungsauftrag zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung).
 - Art. 119 Abs. 2 lit. d BV (Verbot der Embryonenspende und der Leihmutterschaft).

2. ZGB und Schlusstitel ZGB sowie Partnerschaftsgesetz

- 50
- Art. 90–456 ZGB (vgl. dazu die Übersicht in Rz. 8).
 - Art. 1–4 und 7–14d SchlT ZGB.
 - Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004.

⁹ Postulat (18.3234) betr. eine Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht und zwei Postulate (15.3431 und 15.4082) betr. ein neues Rechtsinstitut ergänzend zur Ehe.

3. Schweizerische Zivilprozessordnung

Die kantonalen Zivilprozessordnungen wurden mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) am 1. Januar 2011 hinfällig. Gleichzeitig wurden wesentliche Verfahrensbestimmungen, die bis anhin im Familienrecht des ZGB untergebracht worden waren, mit gewissen, z.T. wesentlichen Änderungen (z.B. aArt. 149 Abs. 2 ZGB) in die neue ZPO überführt. Auch der Gerichtsstand ist nunmehr in der ZPO geregelt, weshalb das GestG aufgehoben wurde. Von Bedeutung für das Familienrecht sind insbes. folgende Normen der ZPO:

- Art. 23 ff. (Zuständigkeiten im Familienrecht).
- Art. 271 ff. (Summarverfahren in eherechtlichen Angelegenheiten).
- Art. 274 ff. (Scheidungsverfahren).
- Art. 295 ff. (Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten).
- Art. 305 ff. (Verfahren bei eingetragener Partnerschaft).

Da der an sich angestrebte Wechsel vom kantonalen zum bundesrechtlich geregelten Verfahren im Rahmen des **Kindes- und Erwachsenenschutzes** nicht vollständig verwirklicht werden konnte, bleibt es – abgesehen von gewissen im entsprechend novellierten ZGB (Art. 446 ff.) festgehaltenen **Verfahrensgrundsätzen** – weiterhin beim kantonalen Verfahrensrecht und einigen Verfassungsgarantien, insbes. Art. 29 Abs. 2 BV (Rz. 1637 ff.).

4. Ausländerrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20), insbes. Art. 42 ff. betr. Familiennachzug.

5. IPRG

- Art. 43–85 IPRG (Familienrecht).
- Art. 196–199 IPRG (Übergangsrecht).

6. Verordnungen des Bundes

- Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.1).
- Verordnung über die Adoptionsvermittlung (AdoV, SR 211.221.36).
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338).

- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11).

7. Kantonales Recht

- 56
- Einzelne Bestimmungen der Kantonsverfassungen.
 - Kantonale Einführungsgesetze zum ZGB sowie teilweise separate Einführungsgesetze zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
 - Kantonales Gerichtsorganisationsrecht.

8. Rechtsprechung

- 57
- Gesetze sind unvollkommen und unvollständig (Art. 1 ZGB). Das entbindet die Gerichte aber nicht davon, über alle anfallenden Rechtsfragen zu urteilen. Dabei bedienen sie sich insbes. der Analogie oder sie ergänzen das Gesetz i.S.v. Art. 1 Abs. 2 ZGB. Die umfangreiche Rechtsprechung zum Familienrecht (**Bundesgericht** und **obere kantonale Gerichtsscheide**) kann daher als mindestens faktische Rechtsquelle für die Auslegung und Ergänzung von gesetzlichen Normen herangezogen werden (Art. 1 Abs. 3 ZGB). Dies gilt insbes. für diejenigen Bereiche des Familienrechts, bei denen der Gesetzgeber auf starre Regeln verzichtet und den Gerichten damit ein erhebliches Ermessen überlassen hat; dies trifft etwa für das Unterhaltsrecht zu.

§ 2 Ehe und Eherecht

Literaturauswahl

AEBI-MÜLLER REGINA E., Ein neues Familienrecht für die Schweiz? Ein kritischer Blick auf das Reformprojekt, FamPra.ch 2014, S. 818 ff.; BÜCHLER ANDREA, Die Zukunft von Ehe, Partnerschaft und einfachen Lebensgemeinschaften, FamPra.ch 2014, S. 797 ff.; FOUNTOLAKIS CHRISTIANA/KHALFI BASTIEN, Quelques réflexions sur la conception de l'entretien en droit de la famille, FamPra.ch 2014, S. 866 ff.; HAUSHEER HEINZ, Vertragsfreiheit im Familienrecht der Schweiz, in: From Status to Contract?, Beiträge zum europ. Familienrecht, S. 57 ff.; HÄNER ISABELLE/BUNDI LIVIO, Ehe für alle und ihre Verfassungsmässigkeit, Jusletter 6. September 2021; LAUTENBACH-KOCH ANNEGRET/WALSER KESSEL CAROLINE, Meilensteine der Rechtsentwicklung im Familienrecht. Eine kritische Betrachtung der Stellung der Frau im Familienrecht, in: Juristinnen Schweiz (Hrsg.), Recht und Geschlecht, Herausforderungen der Gleichstellung – Quelques réflexions 50 ans après le suffrage des femmes, Zürich/St. Gallen 2021, S. 163 ff.; SÜSS REMBERT/RING GERHARD (Hrsg.), Eherecht in Europa, 4. Aufl., Basel 2021.

I. Begriff der Ehe

Der Begriff der Ehe knüpft traditionell bei der Willenseinigung zwischen Frau und Mann zur Begründung einer auf Dauer angelegten und öffentlich anerkannten Lebensgemeinschaft an. Bei der Ehe handelt es sich damit um die **gesetzlich geordnete Verbindung zweier Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter**.¹⁰ Ausgeschlossen war indessen bis 30. Juni 2022 eine gleichgeschlechtliche Verbindung. 58

Am 1.1.2007 ist das **Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** (Partnerschaftsgesetz, PartG) in Kraft getreten (dazu die Voraufgabe, § 22). Damit wurde bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 gleichgeschlechtlichen Paaren zwar nicht der Zugang zur Ehe ermöglicht, aber eine in den meisten Belangen der Ehe angeglichenen rechtliche Absicherung ihrer Beziehung (dazu Rz. 42 ff.). 59

¹⁰ Vgl. BGE 119 II 264 E. 4b.

II. Die Ehe als Vertrag und Institution

- 60 Die Besonderheiten der Ehe als Vertrag mit gesellschaftsrechtlichem Charakter (Art. 530 ff. OR) bestehen in der **Absolutheit der Bindung** und in der **gesetzlichen Inhaltsbestimmung** (Ehe als Institution).

III. Ehe und Kirche

- 61 Die Ehe ist ein Rechtsinstitut, das über Jahrhunderte hinweg in einen Zuständigkeitskampf zwischen Kirche und Staat einbezogen war. Ab dem 11. Jahrhundert konnte sich die Kirche immer mehr durchsetzen. Die Gegenbewegung begann mit der Reformation. Eine völlige **Säkularisierung** der Ehe setzte sich in der Folge des Kulturkampfes mit der Revision der BV 1874 durch. Art. 97 Abs. 3 ZGB bringt dies deutlich zum Ausdruck. Danach darf eine religiöse Eheschliessung nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden. Ein religiöses Ritual ist zudem für den rechtlichen Status des Paares ohne jede Bedeutung.

IV. Schutz der Ehe als Institution

1. Gegenüber dem Staat

- 62 Die **Ehefreiheit** wird gegenüber dem Staat durch Art. 14 BV sowie durch Art. 12 und 14 EMRK geschützt.
- 63 Der **Schutz der Ehe als Institution** aufgrund von Art. 14 BV betrifft einerseits negative Abwehrmassnahmen (z.B. Art. 213 ff. StGB), andererseits aber auch positive Förderungsmassnahmen (z.B. Steuerrecht, Familienzulagen). Zudem besteht gemäss Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Achtung des Familienlebens.
- 64 Beispiel:
Aus Art. 14 BV und Art. 12 EMRK lässt sich u.U. ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung in der Schweiz ableiten.¹¹
- 65 Gemäss Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte geniessen auch **gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften** einen Schutz des Familienlebens i.S.v. Art. 8 EMRK. Die EMRK-Bestimmung gibt ihnen zudem einen Anspruch auf Schutz des Privatlebens.

¹¹ BGE 138 I 41 E. 4; exemplarisch aus der jüngeren Rechtsprechung BGer 2D_14/2021 E. 3.

2. Unter Privaten

Der privatrechtliche Schutz der Ehe beinhaltet insbes. den **Schutz der Freiheit** der Entscheidung zur Ehe. Es handelt sich beim Recht zum Eheschluss um ein absolut höchstpersönliches Recht, d.h., es ist keine Vertretung möglich (wie dies rechtsgeschichtlich der Fall war). Bei bestimmten Willensmängeln besteht die Möglichkeit der Ungültigkeitsklage (Art. 105 Ziff. 5 und 6 betr. Zwangsheirat und Minderjährigkeit, Art. 107 ZGB, Rz. 199 ff.). Das Eheversprechen (Verlöbnis) begründet kein Recht, auf Erfüllung (= Eheschluss) zu klagen (Art. 90 Abs. 3 ZGB). 66

Der privatrechtliche Schutz der (noch tatsächlich gelebten) Ehe erstreckt sich weiter auf den **Schutz gegen Ehestörung** durch Dritte (Art. 28 ZGB). 67

Beispiele:

- BGE 109 II 5 E. 2; BGE 84 II 331 m.w.H.: Wer mit einem der Ehegatten ehebrecherische Beziehungen unterhält, verletzt den anderen in seinen persönlichen Verhältnissen. 68
- BGE 108 II 348 betr. eine Ehestörung durch den früheren Geliebten der Ehefrau, welcher wiederholt und auf z.T. aggressive Weise geltend zu machen versuchte, er sei der Vater der Tochter der Ehegatten. Dies führte zu einem gerichtlichen Verbot, diese Behauptung weiter zu verbreiten, sowie zur Zusprechung einer Genugtuungssumme an die in ihrer Persönlichkeit verletzten Ehegatten.

Obwohl ehewidrige Beziehungen die Persönlichkeit des hintergangenen Ehegatten verletzen können, schliessen nach Auffassung des Bundesgerichts die Bestimmungen des Eheschutzes (Art. 171 ff. ZGB) als *lex specialis* die besonderen persönlichkeitsrechtlichen Klagen (Art. 28a Abs. 1 ZGB) **gegen den Ehepartner** aus. Der Gesetzgeber hat mit den Sonderregeln des Eheschutzes so gesehen zum Ausdruck gebracht, «dass ein Ehegatte bei Untreue des andern weder gegen diesen noch gegen den mitschuldigen Dritten auf Unterlassung weiteren ehewidrigen oder ehebrecherischen Verkehrs klagen kann». 69¹²

Diese Betrachtungsweise gilt allerdings nur dort, wo der Persönlichkeitsschutz zugunsten eines Ehegatten die **Beziehungen unter den Ehegatten im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft** betrifft. Die Bestimmungen des Persönlichkeitsrechts sind dagegen uneingeschränkt anwendbar, wenn beispielsweise Körperverletzung oder andere Persönlichkeitsverletzungen (Ehre) eines Ehegatten durch den anderen infrage stehen, die auch von irgendeinem Dritten ausgehen könnten und diesfalls zur Klage gegen diese Person berechtigen würden. Dabei ist insbes. Art. 28b ZGB (betr. Stalking und häusliche Gewalt) von praktischer Bedeutung.¹³ 70

¹² BGE 78 II 296 E. 5; bezüglich des Ehestörers s. allerdings BGE 108 II 348, dazu Rz. 68.

¹³ Dazu u.a. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 820 ff.

V. Eherecht im formellen und materiellen Sinn

71 Das **Eherecht im formellen** Sinn umfasst alle Rechtsnormen betr. Abschluss, Wirkungen und Auflösung der Ehe (Titel 3–6 des ZGB). Das **Eherecht im materiellen** Sinn umfasst demgegenüber alle Rechtsnormen (u.a. auch des öffentlichen Rechts), die an den Bestand einer Ehe bestimmte Wirkungen knüpfen.

72 Beispiele für Eherecht im materiellen Sinn aus dem Privatrecht:

- **Personenrecht** (Art. 21 ZGB: Schwägerschaft).
- **Kinderrecht** (Art. 252 Abs. 2 ZGB: Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater kraft der Ehe der Mutter).
- **Erbrecht** (Art. 462 ZGB: der überlebende Ehegatte ist gesetzlicher Erbe).
- **Berufliche Vorsorge** (Art. 5 Abs. 2 FZG, Art. 30c Abs. 5 BVG: Zustimmung zur Barauszahlung, Vorbezug usw.).
- **Obligationenrecht** (Art. 494 OR: Ungültigkeit eines ohne Zustimmung des Ehegatten abgeschlossenen Bürgschaftsvertrages).

73 Beispiele für Eherecht im materiellen Sinn aus dem öffentlichen Recht:

- **Bürgerrecht** (Art. 21 BüG: erleichterte Einbürgerung setzt eine ‚eheliche Gemeinschaft‘ von bestimmter Dauer voraus; eine eheliche Gemeinschaft ist ausnahmsweise auch bei getrennten Wohnsitzen zu bejahen).¹⁴
- **Ausländerrecht** (Art. 42 AIG: Anspruch des ausländischen Ehegatten eines Schweizer/einer Schweizerin auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Ferner Art. 49 AIG: bei wichtigen Gründen kann vom Erfordernis des Zusammenwohnens abgesehen werden, sofern die Familiengemeinschaft weiterbesteht).
- **Steuerrecht** (Art. 9 Abs. 1 DBG: Faktorenaddition bei Ehegatten).
- **Sozialversicherungsrecht** (anstatt vieler: Art. 3 Abs. 3 AHVG betr. Erfüllung der Beitragspflicht).

¹⁴ Vgl. dazu BGE 121 II 49 ff.

§ 3 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinats)

Literaturauswahl

AEBI-MÜLLER REGINA E./WIDMER CARMEN, Die nichteheliche Gemeinschaft im schweizerischen Recht, Jusletter 12. Januar 2009; ANDERER KARIN, Das Konkubinats in der Sozialhilfe: Besprechung des zur Publikation vorgesehenen Urteils des Bundesgerichts 8C_138/2016, Jusletter 14. November 2016; BLUM SIMON, Die Grundeigentumsverhältnisse im Konkubinats, Diss. LU, Zürich 2020; BOVEY GRÉGORI, Concubinage: aspects patrimoniaux, in: *Mélanges Baddeley*, Genf 2017, S. 249 ff.; BÜCHLER ANDREA, Vermögensrechtliche Probleme in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in: *Familienvermögensrecht*, Bern 2003, S. 59 ff.; DIETSCHY-MARTENET PATRICIA, *Le bail d'habitation des concubins*, Basel 2014; DIEZI DOMINIK, Nachlebensgemeinschaftlicher Unterhalt: Grundlagen und Rechtfertigung vor dem Hintergrund der rechtlichen Erfassung der Lebensgemeinschaft, Diss. Basel, Bern 2014; DILLIER JULIA, Konkubinatspartner als gemeinsame Mieter von Wohnräumen: unter besonderer Berücksichtigung der Auflösung des Mietvertrages, *Mietrechtspraxis* 2017, S. 239 ff.; DUSSY ROBERT DAVID, Ausgleichsansprüche für Vermögensinvestitionen nach Auflösung von Lebensbeziehungen, Diss. Basel, Basel 1994; FOUNTOLAKIS CHRISTIANA/D'ANDRÈS JOËL, Les effets patrimoniaux de la dissolution du concubinage, in: *Patrimoine de la famille*, Genf 2016, S. 1 ff.; GABELLON ADRIEN, Le contrat de concubinage et la planification patrimoniale des concubins, *FamPra.ch* 2015, S. 41 ff.; GÄCHTER THOMAS/SCHWENDERER MYRIAM, Nichteeliche Lebensgemeinschaften im Sozialversicherungsrecht: ein Beitrag zum Verhältnis von Familien- und Sozialversicherungsrecht, *FamPra.ch* 2005, S. 844 ff.; GALLMETZER EVELYN/SPICHIGER BETTINA/WOLF STEPHAN, Die Lebensgemeinschaften in Italien und der Schweiz, eine rechtsvergleichende Untersuchung, *AJP* 2018, S. 580 ff.; GLANZMANN-TARNUTZER LUCREZIA, Die Lebenspartnerrente gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, *AJP* 2014, S. 1145 ff.; HAUSHEER HEINZ, Die Familie im Wechselspiel von Gesellschaftsentwicklung und Recht, *ZBJV* 2003, S. 585 ff., insbes. 630 ff.; DERS., Familienrechte, rechte Familien?, in: *Familienrecht im Brennpunkt*, Bielefeld 2004, S. 49 ff., insbes. 57 ff.; DERS., Vertragsfreiheit im Familienrecht der Schweiz, in: *From Status to Contract?*, Beiträge zum europ. Familienrecht, Bielefeld 2005, S. 57 ff., insbes. 86 ff.; HAUSHEER HEINZ/SPYCHER ANNETTE, *Handbuch des Unterhaltsrechts*, 2. Aufl., Bern 2010, Kap. 10; HOHL SABINE, Sollten nichteheliche Lebensgemeinschaften rechtlich geregelt werden? Eine philosophische Perspektive, *FamPra.ch* 2016, S. 637 ff.; HOTZ SANDRA, Selbstbestimmung im Vertragsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung von Verträgen zu «Liebe», *Sex und Fortpflanzung*, Bern 2018; HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/LENGACHER PHILIP, Vermögensrechtliche Aspekte in Patchworkfamilien und faktischen Lebensgemeinschaften, *AJP* 2019, S. 1118 ff.; HÜRST STEFAN, Nichteeliche Lebensgemeinschaft in der beruflichen Vorsorge, *SZS* 2021, S. 124 ff.; JETZER LAURA, Schmerzensgeld im Konkubinats, *Kommentar zum BGE* 6B_368/2011, Jusletter 16. April 2012; JUBIN ORIANA, Les effets de l'union libre:

comparaison des différents modes de conjugalités et propositions normatives, Diss. GE, Zürich 2017; KAISER MARTIN, Rechtliche Schwierigkeiten bei der Beendigung des gemeinsamen Mietvertrages, Am Beispiel des Konkubinats, Jusletter 5. September 2016; KELLER TOMIE, Die faktische Lebensgemeinschaft im Erbrecht, Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht, Diss. Basel, Bern 2018; KRATZ-ULMER ALINE, Anknüpfungskriterien zu einer gesetzlichen Regelung für die faktische Lebensgemeinschaft und deren Auflösung infolge Todesfalls, successio 2018, S. 210 ff.; MONTINI MARINO/MONTINI MICHEL, Protection du logement de famille: l'état civil doit-il (encore) jouer un rôle? Aperçu des législations voisines et évaluation de la position des concubins de lege lata et de lege ferenda, in: Guillod/Müller (Hrsg.), Mélanges Pierre Wessner, Basel 2011, S. 363 ff.; MUHEIM JOHANNA, La prétention en entretien post-rupture dans le cadre des couples non mariés – Analyse des droits suisse, néo-zélandais et français, in: Le droit comparé et le droit suisse, Genf 2018, S. 155 ff.; PAPAUX VAN DELDEN MARIE-LAURE, Le concubinage en droit suisse: état des lieux et réflexions prospectives, FamPra.ch 2020, S. 851 ff.; RANZANICI CIRESA FRANCESCA, La protection de la partie faible dans la communauté de vie non maritale, Bern 2019; REUSSER RUTH, Auf der Suche nach einem neuen Recht der Lebenspartnerschaft, in: FS Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 863 ff.; RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Faktische Lebenspartner als Erben: de lege ferenda, successio 2016, S. 5 ff.; RUMO-JUNGO ALEXANDRA/LIATOWITSCH PETER, Nichteheleche Lebensgemeinschaft, vermögens- und kindesrechtliche Belange, FamPra.ch 2004, S. 895 ff.; SANDOZ SUZETTE, Problèmes patrimoniaux des couples non mariés, in: Familienvermögensrecht, Genf 2004, S. 43 ff.; SCHERPE JENS M., Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Rechtsvergleich, in: Schwenzer/Büchler/Cottier (Hrsg.), Sechste Schweizer Familienrechtstage, Bern 2012, S. 3 ff.; TRIGO TRINDADE RITA/TORNARE SANDRINE, La société simple au chevet des unions libres, in: Mélanges Baddeley, Genf 2017, S. 271 ff.; WERRO FRANZ, Concubinage, mariage, démariage, Bern 2000; ZIEGLER ANDREAS R./MONTINI MICHEL/COPUR EYLEM AYSE (Hrsg.), LGBT-Recht, Rechte der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der Schweiz: Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, Basel 2013.

I. Überblick

1. Ausgangslage und Begriffliches

74 Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist in der Schweiz **nicht als eigenes Rechtsinstitut** mit spezifischen Wirkungen anerkannt, weshalb es auch an einer ‚**allgemeingültigen**‘ **gesetzlichen Umschreibung** fehlt. Dennoch ist das nichteheliche Zusammenleben in verschiedener Hinsicht rechtlich relevant. Sie wird in der Literatur (und nachfolgend) auch als «faktische Lebensgemeinschaft», «aussereheliche Lebensgemeinschaft» oder «Konsensualpartnerschaft»